



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 21. November 1966

Nr. 47

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1473	Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen . . .	1480
Beschluß der Landesregierung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid	1473	Maßnahmen zur Sicherstellung serologischer Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangeren in Hessen	1480
Der Hessische Minister des Innern		Gemeinsamer Erlaß betr. Ausstellung von Bescheinigungen bei in Verlust geratenen oder nicht verfügbaren Ausweispapieren für Kraftfahrzeuge	1481
Tschechoslowakisches Sichtvermerksrecht; hier: Sichtvermerksfreiheit für Kinder unter 16 Jahren	1474	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Zusammenschluß der Gemeinden Merxhausen und Sand im Landkreis Wolfhagen zu der neuen Gemeinde „Emstal“ . . .	1474	Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft in Witzenhausen .	1481
Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände für die Vorauswahl und die beweglichen Wahlvorstände	1474	Errichtung der Deutschen Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft in Witzenhausen	1481
Gutachterausschüsse zur Ermittlung von Grundstückswerten .	1474	Tarifvertrag vom 9. 12. 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen; hier: Berücksichtigung von Monaten, in denen der Waldarbeiter keine Krankenbezüge erhalten hat	1482
Organisation der staatlichen Schutzpolizei; hier: Dienstbezirke der Schutzpolizeidienststellen der Kreispolizeibehörden . .	1474	Flurbereinigung Ehlen, Krs. Wolfhagen	1482
Befügung eines Unterscheidungsmerkmals zum Namen der Gemeinde Haina, Landkreis Frankenberg	1478	Der Landeswahlleiter für Hessen	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1101 — Holzwolle-Leichtbauplatten	1478	Volksbegehren vom 3. bis 16. Oktober 1966	1482
Allgemeine Planungsgemeinschaften; hier: Satzung	1478	Personalmeldungen	
Der Hessische Minister der Finanzen		I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	1484
Ausbildung der Berufskraftfahrer bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes in Erster Hilfe	1479	M. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen	1484
Versicherungsfreiheit der Beamten und sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	1479	Regierungspräsidenten	
Anschlußtarifverträge	1480	DARMSTADT	
Der Hessische Minister der Justiz		Bildung von Standesamtsbezirken	1485
Mitteilungen von Grundbucheintragungen an Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Kreditinstitute	1480	WIESBADEN	
		Bekannfmachung über die Schonwalderklärung des Stadtwaldes Dörnigheim	1485
		Buchbesprechungen	1485
		Öffentlicher Anzeiger	1487

Im Anschluß an die vorliegende Ausgabe des Staats-Anzeigers wird aus der Sonderdruckserie „HESSEN im Spiegel der Zeit“ die erste Ausgabe „Universitätsstadt und Landkreis Gießen“ den ständigen Beziehern des StAnz. im Rahmen ihres Abonnements kostenlos geliefert.

1087

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung dreier Kinder vor dem Tode am 26. Juni 1966 spreche ich Herrn Helmut Flügel, z. Z. Gefreiter im Flugabwehrraketenebataillon 23, Kilianstädten, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 9. 1966
Der Hessische Ministerpräsident
 II A 3 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 4. Juni 1966 spreche ich dem Schüler Klaus Hüttenrauch, Schmittlotheim, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 9. 1966
Der Hessische Ministerpräsident
 II A 3 — 14 c

Für die am 13. Februar 1966 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Karl-Heinz Heldmann, Dreherlehrling, Raunheim, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 24. 9. 1966
Der Hessische Ministerpräsident
 II A 3 — 14 c
StAnz. 47/1966 S. 1473

1088

Beschluß der Landesregierung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid

Die Landesregierung hat gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103) geprüft, ob das Volksbegehren auf Einführung der Briefwahl im Lande Hessen zustande gekommen ist. Sie hat am 14. November 1966 beschlossen:

„Das in der Zeit vom 3. bis 16. Oktober 1966 durchgeführte Volksbegehren auf Einführung der Briefwahl ist nicht rechtswirksam zustande gekommen, weil ihm nur 237 089 Stimmberechtigte zugestimmt haben. Dies sind nur 6,87 v.H. der am 11. November 1962 Stimmberechtigten statt der erforderlichen Zahl von 690 293 = 20 v.H.“.

Vorstehender Beschluß wird hiermit gemäß § 13 Satz 1 des Gesetzes veröffentlicht.

Wiesbaden, 14. November 1966
Der Hessische Ministerpräsident
 II A 1 — 3 d 02/05
 gez.: Zinn
StAnz. 47/1966 S. 1473

1089

Der Hessische Minister des Innern

Tschechoslowakisches Sichtvermerksrecht;

hier: Sichtvermerksfreiheit für Kinder unter 16 Jahren

Nach einer Mitteilung des tschechoslowakischen Außenministeriums benötigen Kinder unter 16 Jahren, die sich durch einen Kinderausweis ausweisen, seit dem 1. September 1966 keinen tschechoslowakischen Sichtvermerk mehr. Das gilt auch dann, wenn die Kinder nicht von einem Erwachsenen begleitet werden.

Wiesbaden, 2. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
St.Anz. 47/1966 S. 1474

1090

Zusammenschluß der Gemeinden Merxhausen und Sand im Landkreis Wolfhagen zu der neuen Gemeinde „Emstal“

Die Hessische Landesregierung hat am 18. Oktober 1966 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 die Gemeinden Merxhausen und Sand im Landkreis Wolfhagen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Emstal“ zusammengeschlossen.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 3. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 49/66
St.Anz. 47/1966 S. 1474

1091

An die
Herren Kreiswahlleiter
der Wahlkreise 1 bis 48 unmittelbar
nachrichtlich:

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände für die Vorauswahl und die beweglichen Wahlvorstände

Bezug: Runderlaß vom 19. September 1966 — II A 41 — 3 e 30/15 — 7/66 — 1 (St.Anz. S. 1234)

Ich ändere den o.a. Erlaß dahingehend ab, daß Abschnitt V ab Satz 3 folgende neue Fassung erhält:

„Die Original-Zahlungsbelege verbleiben bei den Gemeinden. Sie können auf Anforderung den zuständigen Rechnungsprüfungsämtern zur Einsichtnahme übersandt werden.

Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden den Kreiswahlleitern je eine Nachweisung nach anliegenden Mustern. Die Kreiswahlleiter legen mir eine Zusammenstellung (je 2fach), in der die Gemeinden ihres Wahlkreises in alphabetischer Reihenfolge mit der jeweiligen Endsumme zusammenzufassen sind, bis spätestens 1. Dezember 1966 zur Erstattung vor. Die kreisfreien Städte Darmstadt, Offenbach, Frankfurt/Main, Wiesbaden, Kassel legen mir ihre Kostenanforderungen — ohne Belege — bis zum 1. Dezember 1966 in zweifacher Ausfertigung unmittelbar vor.

In den Nachweisungen bitte ich die einzelnen Spalten aufzurechnen.

Die mir vorzulegenden Nachweisungen bitte ich ‚sachlich und rechnerisch richtig‘ zu bescheinigen und von dem zuständigen kommunalen Rechnungsprüfungsamt überprüfen und mit nachstehendem Prüfungsvermerk versehen zu lassen:

Auf Grund der von uns vorgenommenen Prüfung wird die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorstehenden Ausgabe bescheinigt. Die Prüfung führte zu folgenden — keinen — Beanstandungen.“

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß bei dem Abdruck meines Erlasses vom 19. 9. 1966 im StAnz. S. 1234 ein Druckfehler unterlaufen ist. Die Überschrift „V“ ist versehentlich fortgelassen und Abschnitt V als zweiter Absatz von Abschnitt IV gedruckt worden.

Wiesbaden, 9. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
II A 41 — 3 e 30/15 — 41/66 — 2
St.Anz. 47/1966 S. 1474

1092

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
6 Frankfurt (Main)

Gutachterausschüsse zur Ermittlung von Grundstückswerten

Bezug: Mein Erlaß vom 29. 11. 1960 — Vd — 61 c 08/15 — 1/60 — (St.Anz. S. 1479)

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (1. DVO BBauG) vom 15. November 1960 (GVBl. S. 219) wird der Gutachterausschuß im Einzelfall in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei ehrenamtlichen Gutachtern tätig. Der Vorsitzende des Gutachterausschusses muß nach § 2 Abs. 2 der 1. DVO BBauG Beamter sein, seine Stellvertreter müssen nach Nr. 4.5 meines Erlasses vom 29. 11. 1960 im öffentlichen Dienst stehen.

In letzter Zeit werden vermehrt Bedenken vorgebracht, die sich gegen die Tätigkeit eines im öffentlichen Dienst stehenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden bei Abgabe eines Wertgutachtens über ein Grundstück, das die öffentliche Hand veräußern oder erwerben will, richten.

Die Objektivität der Gutachter ist zwar durch § 138 Abs. 1 Satz 3 und § 139 Abs. 3 BBauG hinreichend gesichert, jedoch ist vielfach, um Bedenken gänzlich auszuschließen, der Wunsch geäußert worden, auch stellvertretende Vorsitzende berufen zu können, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, damit diese bei Grundstücken, an denen die öffentliche Hand interessiert ist, den Vorsitz des im Einzelfall tätigen Gutachterausschusses übernehmen können. Da eine solche Regelung zweckdienlich erscheint, erhält Nr. 4.5 meines Erlasses vom 29. 11. 1960 folgende Fassung:

„4.5 Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Gutachterausschusses brauchen nicht Beamte zu sein; mindestens ein Stellvertreter soll jedoch im öffentlichen Dienst stehen.

Stellvertretende Vorsitzende, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, müssen ehrenamtliche Gutachter sein. Die Bestellung zum Stellvertreter ist in jedem Falle ausdrücklich auszusprechen.“

Wiesbaden, 3. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 c 08/15 — 1/66
St.Anz. 47/1966 S. 1474

1093

Organisation der staatlichen Schutzpolizei;

hier: Dienstbezirke der Schutzpolizeidienststellen der Kreispolizeibehörden

Den staatlichen Schutzpolizeidienststellen der Kreispolizeibehörden (§ 4 Nr. 2 PolOrgVO) werden die aus der Anlage ersichtlichen Dienstbezirke zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO); § 77 HSOG bleibt unberührt.

Wiesbaden, 7. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 03
St.Anz. 47/1966 S. 1474

Anlage zum Erlaß
HMdI vom 7. November 1966 — III A 11 — 21 b 02 03 —

Kreispolizeibehörde	Schutzpolizeidienststelle	Dienstbezirk
Reg.-Bezirk Darmstadt		
Landrat des Landkreises Alsfeld	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistation Alsfeld
	Polizeistation Alsfeld	Gemeindegebiet Alsfeld
Landrat des Landkreises Bergstraße	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Bürstadt, Heppenheim, Hirschhorn, Lorsch und des Gebiets der Städte Bensheim, Lampertheim und Viernheim
	Polizeistation Bürstadt	Gemeindegebiet Bobstadt, Bürstadt, Hofheim, Nordheim, Riedrode, Rosengarten, Wattenheim
	Polizeistation Heppenheim	Gemeindegebiet Heppenheim
	Polizeistation Hirschhorn	Gemeindegebiet Darsberg, Grein, Hirschhorn, Langenthal, Neckarhausen, Neckarsteinach, Ober-Schönmattenweg, Unter-Schönmattenweg
	Polizeistation Lorsch	Gemeindegebiet Einhausen, Fehlheim, Langwaden, Lorsch, Rodau, Schwanheim
Landrat des Landkreises Büdingen	Polizeikommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Darmstadt	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Griesheim, Ober-Ramstadt und Pfungstadt
	Polizeistation Griesheim	Gemeindegebiet Griesheim
	Polizeistation Ober-Ramstadt	Gemeindegebiet Ober-Ramstadt
	Polizeistation Pfungstadt	Gemeindegebiet Eich, Eschollbrücken, Hahn, Pfungstadt
Landrat des Landkreises Dieburg	Polizeikommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Erbach	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistation Michelstadt
	Polizeistation Michelstadt	Gemeindegebiet Michelstadt
	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Butzbach, Friedberg, Bad Nauheim und Bad Vilbel
Landrat des Landkreises Friedberg	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Butzbach, Friedberg, Bad Nauheim und Bad Vilbel
	Polizeistation Butzbach	Gemeindegebiet Butzbach, Gambach, Griedel, Hausen, Hoch-Weisel, Kirch-Göns, Nieder-Weisel, Oes, Pohl-Göns
	Polizeistation Friedberg	Gemeindegebiet Friedberg
	Polizeistation Bad Nauheim	Gemeindegebiet Bad Nauheim
	Polizeistation Bad Vilbel	Gemeindegebiet Büdesheim, Dortelweil, Groß-Karben, Harheim, Klein-Karben, Kloppenheim, Massenheim, Nieder-Erlenbach, Ober-Eschbach, Okarben, Petterweil, Rendel, Bad Vilbel
Landrat des Landkreises Gießen	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistation Grünberg
	Polizeistation Grünberg	Gemeindegebiet Allendorf/Lda., Allertshausen, Bellersheim, Beltershain, Bersrod, Bettenhausen, Burkhardtsfelden, Climbach, Ettingshausen, Freienseen, Geilshausen, Göbelnrod, Gonterskirchen, Grünberg, Harbach, Hattenrod, Hungen, Inheiden, Kesselbach, Klein-Eichen, Langd, Langsdorf, Lardenbach, Laubach, Lauter, Lindenstruth, Londorf, Lumda, Münster, Nieder-Bessingen, Nonnenroth, Obbornhofen, Ober-Bessingen, Odenhausen, Queckborn, Rabertshausen, Reinhardshain, Reiskirchen, Rodheim, Röthges, Rüdtingshausen, Ruppertsburg, Saasen, Stangenrod, Steinheim, Stockhausen, Trais-Horloff, Treis/Lda., Utphe, Villingen, Weickartshain, Weitershain, Wetterfeld, Winnerod
Landrat des Landkreises Groß-Gerau	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Bischofsheim, Gernsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Groß-Gerau, Kelsterbach, Mörfelden, Raunheim, Walldorf und des Gebiets der Stadt Rüsselsheim
	Polizeistation Bischofsheim	Gemeindegebiet Bischofsheim
	Polizeistation Gernsheim	Gemeindegebiet Allmendfeld, Biebesheim, Gernsheim, Klein-Rohrheim
	Polizeistation Ginsheim-Gustavsburg	Gemeindegebiet Ginsheim-Gustavsburg
	Polizeistation Groß-Gerau	Gemeindegebiet Groß-Gerau
	Polizeistation Kelsterbach	Gemeindegebiet Kelsterbach
	Polizeistation Mörfelden	Gemeindegebiet Mörfelden
	Polizeistation Raunheim	Gemeindegebiet Raunheim
Polizeistation Walldorf	Gemeindegebiet Walldorf	
Landrat des Landkreises Lauterbach	Polizeikommissariat	Kreisgebiet

Kreispolizeibehörde	Schutzpolizeidienststelle	Dienstbezirk
Landrat des Landkreises Offenbach	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Klein-Auheim, Mühlheim, Seligenstadt, Sprendlingen, Steinheim und des Gebiets der Städte Neu-Isenburg und Langen
	Polizeistation Klein-Auheim	Gemeindegebiet Hainstadt, Klein-Auheim, Klein-Krotzenburg
	Polizeistation Mühlheim	Gemeindegebiet Lämmerspiel, Mühlheim
	Polizeistation Seligenstadt	Gemeindegebiet Froschhausen, Klein-Welzheim, Mainflingen, Seligenstadt, Zellhausen
	Polizeistation Sprendlingen	Gemeindegebiet Buchschlag, Dreieichenhain, Egelsbach, Sprendlingen, Zeppelinheim
	Polizeistation Steinheim	Gemeindegebiet Steinheim
Reg.-Bezirk Kassel		
Landrat des Landkreises Eschwege	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Wanfried und des Gebiets der Stadt Eschwege
	Polizeistation Wanfried	Gemeindegebiet Aue, Altenburschla, Frieda, Heidra, Völkershäuser, Wanfried
Landrat des Landkreises Frankenberg	Polizeikommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Fritzlar-Homberg	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistation Homberg/Efze
	Polizeistation Homberg/Efze	Gemeindegebiet Allmuthshäuser, Appenfeld, Berndshäuser, Dickershäuser, Ellingshäuser, Grebenhagen, Hergetsfeld, Holzhausen b. Homberg, Homberg, Hombergshäuser, Hülsa, Leuderode, Lützelwig, Mardorf, Mörshäuser, Mosheim, Mühlbach, Niederbeisheim, Oberbeisheim, Raboldshäuser, Reddingshäuser, Reibehäuser, Remsfeld, Rodemann, Rückerfeld, Saasen, Salzberg, Schellbach, Sippershäuser, Sondheim, Steindorf, Völkershain, Wallenstein, Waßmuthshäuser, Welferode, Wernswig
Landrat des Landkreises Fulda	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistation Hilders
	Polizeistation Hilders	Gemeindegebiet Batten, Brand, Danzwiesen, Dietges, Dörmbach a.d.M., Eckweibach, Günthers, Habel, Hilders, Hundsbach, Lahrbach, Liebhardts, Melperts, Neuschwambach, Neuswartz, Reulbach, Rupsroth, Schlitzshäuser, Seiferts, Simmershäuser, Steens, Tann, Thaiden, Theobaldshof, Wendershäuser, Wickers, Wüstensachsen
Landrat des Landkreises Hersfeld	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Gebiets der Stadt Bad Hersfeld
Landrat des Landkreises Hofgeismar	Polizeikommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Hünfeld	Polizeikommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Kassel	Polizeikommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Marburg	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Kirchhain und Stadt Allendorf
	Polizeistation Kirchhain	Gemeindegebiet Kirchhain, Langenstein, Niederwald, Stausebach
	Polizeistation Stadt Allendorf	Gemeindegebiet Stadt Allendorf
Landrat des Landkreises Melsungen	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistation Spangenberg
	Polizeistation Spangenberg	Gemeindegebiet Bergheim, Elbersdorf, Spangenberg
Landrat des Landkreises Rotenburg	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Bebra und Sontra
	Polizeistation Bebra	Gemeindegebiet Bebra, Blankenheim, Breitenbach, Lüdersdorf
	Polizeistation Sontra	Gemeindegebiet Blankenbach, Breittau, Krauthäuser, Lindenau, Sontra, Ulfen, Weißenborn, Weißenhasel, Wölfterode
Landrat des Landkreises Waldeck	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Arolsen und Bad Wildungen
	Polizeistation Arolsen	Gemeindegebiet Ammenhäuser, Arolsen, Braunsen, Dehausen, Helmighäuser, Helsen, Herbsen, Hesperinghäuser, Hörle, Kohlgrund, Kulte, Landau, Lütersheim, Massenhäuser, Mengeringhäuser, Neu-Berich, Neudorf, Orpethal, Rhoden, Schmillinghäuser, Wethen, Wetterburg, Wrexen
	Polizeistation Bad Wildungen	Gemeindegebiet Affoldern, Albertshäuser, Anratt, Armsfeld, Bergfreiheit, Bergheim, Braunau, Frebershäuser, Gellershäuser, Gifflitz, Hüddingen, Hundsdorf, Kleinern, Mandern, Mehlen, Odershäuser, Wega, Welten, Bad Wildungen, Züschen

Kreispolizeibehörde	Schutzpolizeidienststelle	Dienstbezirk
Landrat des Landkreises Witzenhausen	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Großalmerode, Hess. Lichtenau und Bad Sooden-Allendorf
	Polizeistation Großalmerode	Gemeindegebiet Epterode, Großalmerode, Rommerode, Wickenrode
	Polizeistation Hess. Lichtenau	Gemeindegebiet Friedrichsbrück, Fürstenhagen, Harmuthsachsen, Hasselbach, Hess. Lichtenau, Hollstein, Hopfelde, Küchen, Quentel, Reichenbach, Retterode, Sankt Ottilien, Walburg, Wickersrode, Wollstein
	Polizeistation Bad Sooden-Allendorf	Gemeindegebiet Ahrenberg, Dudenrode, Ellershausen, Hilgershausen, Kammerbach, Kleinvach, Oberrieden, Orferode, Bad Sooden-Allendorf, Weiden
Landrat des Landkreises Wolfhagen	Polizeikommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Ziegenhain	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistation Treysa
	Polizeistation Treysa	Gemeindegebiet Ascherode, Florshain, Frankenhain, Treysa
Reg.-Bezirk Wiesbaden		
Landrat des Landkreises Biedenkopf	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistation Biedenkopf
	Polizeistation Biedenkopf	Gemeindegebiet Biedenkopf
Landrat des Dillkreises	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistation Herborm
	Polizeistation Herborm	Gemeindegebiet Herborm
Landrat des Landkreises Gelnhausen	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Gelnhausen und Bad Orb
	Polizeistation Gelnhausen	Gemeindegebiet Gelnhausen
	Polizeistation Bad Orb	Gemeindegebiet Alsberg, Burgjoss, Flörsbach, Kempfenbrunn, Lettgenbrunn, Lohrhaupten, Mernes, Mosborn, Oberndorf, Bad Orb, Pfaffenhausen
Landrat des Landkreises Hanau	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Bergen-Enkheim, Dörnigheim, Großbauheim und Langenselbold
	Polizeistation Bergen-Enkheim	Gemeindegebiet Bergen-Enkheim
	Polizeistation Dörnigheim	Gemeindegebiet Bischofsheim, Dörnigheim, Hochstadt
	Polizeistation Großbauheim	Gemeindegebiet Großbauheim
	Polizeistation Langenselbold	Gemeindegebiet Langenselbold
Landrat des Landkreises Limburg	Polizeikommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Main-Taunus-Kreises	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Flörsheim, Hattersheim, Hochheim, Hofheim, Kelkheim, Kriftel, Schwalbach a. Ts., Bad Soden
	Polizeistation Flörsheim	Gemeindegebiet Flörsheim
	Polizeistation Hattersheim	Gemeindegebiet Eddersheim, Hattersheim, Okriftel
	Polizeistation Hochheim	Gemeindegebiet Hochheim
	Polizeistation Hofheim	Gemeindegebiet Hofheim
	Polizeistation Kelkheim	Gemeindegebiet Kelkheim
	Polizeistation Kriftel	Gemeindegebiet Kriftel
	Polizeistation Schwalbach a. Ts.	Gemeindegebiet Eschborn, Niederhöchstadt, Schwalbach, Sulzbach
	Polizeistation Bad Soden	Gemeindegebiet Bad Soden
	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistation Weilburg
Landrat des Obertaunuskreises	Polizeistation Weilburg	Gemeindegebiet Weilburg
	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Königstein, Kronberg und des Gebiets der Städte Bad Homburg und Oberursel
Landrat des Rheingaukreises	Polizeistation Königstein	Gemeindegebiet Falkenstein, Königstein, Schneidhain (Taunus)
	Polizeistation Kronberg	Gemeindegebiet Kronberg, Mammolshain, Schönberg
	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistationen Eltville, Geisenheim, Lorch und Rüdesheim
	Polizeistation Eltville	Gemeindegebiet Eltville
	Polizeistation Geisenheim	Gemeindegebiet Geisenheim
Landrat des Landkreises Schlüchtern	Polizeistation Lorch	Gemeindegebiet Espenschied, Lorch, Lorchhausen, Ransel, Wollmerschied
	Polizeistation Rüdesheim	Gemeindegebiet Rüdesheim
	Polizeikommissariat	Kreisgebiet

Kreispolizeibehörde	Schutzpolizeidienststelle	Dienstbezirk
Landrat des Untertaunuskreises	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Dienstbezirks der Polizeistation Idstein
	Polizeistation Idstein	Gemeindegebiet Bermbach, Dasbach, Esch, Heftrich, Idstein, Kröftel, Lenzhahn, Nieder-Oberrod, Niederseelbach, Oberjosbach, Oberseelbach, Walsdorf, Wörsdorf
Landrat des Landkreises Usingen	Polizeikommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Wetzlar	Polizeikommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Gebiets der Stadt Wetzlar

1094

Beifügung eines Unterscheidungsmerkmals zum Namen der Gemeinde Haina, Landkreis Frankenberg

In Ergänzung der Veröffentlichung im StAnz. 1966 S. 1354 gebe ich bekannt, daß die Ortsbezeichnung der Gemeinde Haina, Landkreis Frankenberg, nunmehr wie folgt lautet:
„Haina / Kloster“.

Wiesbaden, 4. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 2/66
StAnz. 47/1966 S. 1478

1095

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1101 — Holzwolle-Leichtbauplatten,
Abmessungen, Eigenschaften und
Prüfung
(Ausgabe Oktober 1966)

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 8. 1966 (StAnz. S. 1115)

Nachstehend genannte Herstellerwerke von Holzwolle-Leichtbauplatten haben den Nachweis der Normgüte für ihre Erzeugnisse nach DIN 1101 erbracht.

Es wird gebeten, das mit Erlaß vom 2. 8. 1966 übersandte Verzeichnis wie folgt zu ergänzen und die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten:

Lfd. Nr.	Name des Herstellers	Ort	Plattendicke in mm
5	August Löw	Riedelbach/Ts.	— 25 —
6	Jakob Hönig, Leichtbauplattenwerk	Gräfenhausen/ Hessen	— 25 —

Wiesbaden, 28. 10. 1966

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/45 — 1/66
StAnz. 47/1966 S. 1478

1096

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Allgemeine Planungsgemeinschaften;

hier: Satzung

Bezug: Richtlinien für die Bildung von Planungsgemeinschaften gem. § 3 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 311) und die sonstige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung und Landesplanung vom 27. November 1964 (StAnz. S. 1535)

Aus § 3 Abs. 2 Landesplanungsgesetz ergibt sich, daß außer kreisfreien Städten und Landkreisen nur regionale Planungsgemeinschaften Träger der Regionalplanung sein können. Als Rechtsform eines solchen Zusammenschlusses kommt nur die eines Zweckverbandes im Sinne des Zweck-

verbandsgesetzes in Frage. Hierauf habe ich in den o. a. Richtlinien hingewiesen.

In Abschnitt II des o. a. Erlasses habe ich weiter ausgeführt, daß der Gesetzgeber für die sonstige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung und Landesplanung, die nicht die Aufstellung eines regionalen Raumordnungsplanes im Sinne des § 3 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Gegenstand hat, sondern zum Beispiel die planerische Abstimmung und Koordinierung zwischen den Beteiligten, keine näheren Bestimmungen getroffen hat. Die Rechtsform der Zusammenarbeit in einer solchen „allgemeinen Planungsgemeinschaft“ steht im Ermessen der Beteiligten. Es können rechtsfähige und nicht-rechtsfähige Rechtsformen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts gewählt werden. Die öffentlich-rechtliche Rechtsform des Zweckverbandes sollte jedoch der regionalen Planungsgemeinschaft vorbehalten bleiben. Sie ist auch nicht erforderlich, da die allgemeine Planungsgemeinschaft nur eine vorbereitende und beratende Funktion hat.

Wegen der verschiedenen Möglichkeiten, die für die Bildung einer allgemeinen Planungsgemeinschaft offenstehen, kann eine bestimmte Organisationsform nicht empfohlen werden. Es dürfte aber zweckmäßig sein, den Vertrag oder die Satzung so zu formulieren, daß eine spätere Überführung in eine regionale Planungsgemeinschaft möglichst erleichtert wird.

Der Satzungsentwurf für die allgemeine Planungsgemeinschaft Lahn-Dill, der nachstehend abgedruckt ist, entspricht diesen Forderungen. Ich bitte, die regionalen Planungsträger zu unterrichten.

Wiesbaden, 29. 10. 1966

Der Hessische Minister des Innern
VII 82 — 93d 02/07 — 492/66
StAnz. 47/1966 S. 1478

*

Satzung der „Allgemeinen Planungsgemeinschaft Lahn-Dill“

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Aufsichtsbehörde

1. Die Landkreise

.....
bilden eine allgemeine Planungsgemeinschaft.

Alternativ als Zusatz: „Die allgemeine Planungsgemeinschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.“

2. Sie führt den Namen „Allgemeine Planungsgemeinschaft Lahn-Dill“ und hat ihren Sitz in Wetzlar.

§ 2 Aufgaben

1. Die allgemeine Planungsgemeinschaft hat insbesondere die Aufgaben

1. die Grundlagen für die von den Mitgliedern als Trägern der Regionalplanung (§ 3 Abs. 1 Landesplanungsgesetz) aufzustellenden regionalen Raumordnungspläne (§ 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz) aus dem Landesraumordnungsprogramm zu entwickeln; sie hat dabei einheitliche Bewertungsmaßstäbe für den gesamten Planungsraum zugrunde zu legen.

2. für den gesamten Planungsraum, insbesondere auf folgenden Gebieten Planungsvorschläge zu erarbeiten:

- Verkehr, besonders den überörtlichen,
- weiterführende Schulen,
- Wasserwirtschaft,
- Energieversorgung,
- Krankenhauswesen,
- regionale Wirtschaftsfragen,
- Abfallbeseitigung,
- Erholungsgebiete und Fremdenverkehr,
- kulturelle Belange,
- Vorsorge für Katastrophenfälle.

2. Die allgemeine Planungsgemeinschaft kann auch weitere Aufgabengebiete bearbeiten.

§ 3 Organe

Organe der Planungsgemeinschaft sind:
1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 4 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus 21 Vertretern. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
2. Jeder der Kreistage der Mitglieder wählt 7 Abgeordnete aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Verhinderung des Vertreters dessen Tätigkeit ausübt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Vertreter und Stellvertreter weiter aus, längstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.
3. Die Tätigkeit des Vertreters und Stellvertreters endet außer durch den Tod oder durch rechtskräftige Wahlanfechtung vorzeitig durch
 1. Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 2. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 3. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
 4. schriftlichen Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft, die den Vertreter oder Stellvertreter entsandt hat,
 5. Verlust des Kreistagsmandats.
6. Abberufung durch die Vertretungskörperschaft, die den Vertreter oder Stellvertreter entsandt hat.
4. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so rückt sein Stellvertreter als Vertreter in die Vertreterversammlung nach.
3. Die Vertreter und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen sind ihnen von den entsendenden Mitgliedern der Planungsgemeinschaft zu erstatten.

§ 5 Aufgaben der Vertreterversammlung, Abstimmung, Einberufung

1. Die Vertreterversammlung trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Ihr obliegt die Genehmigung von Verträgen über eine planerische Beratung, über die Erstellung von Gutachten und die Ausarbeitung von Regionalplänen.
2. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Sie tritt sofort zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Mitglied oder der Vorstand unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt. Die Einberufung zu ihrer ersten Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.
4. Die Vertreterversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zu dieser Wahl führt der an Jahren älteste Vertreter den Vorsitz.
5. Im übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere für die Beschlußfähigkeit, für Abstimmung und Wahlen, für die Aufgaben des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Vorstandes an den Sitzungen der Vertreterversammlung, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschriften die §§ 52 bis 55, § 57 Abs. 2, §§ 58 bis 61 der Hess. Gemeindeordnung entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt jedoch 2 Wochen; der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen auf 3 Tage abkürzen. Der Vorsitzende hat auch die Stellvertreter über Ort und Zeit der Sitzung zu unterrichten und ihnen die Verhandlungsgegenstände mitzutellen.

6. Für die Bildung von Ausschüssen gilt § 62 der Hess. Gemeindeordnung entsprechend.

7. Vertreter des Regierungspräsidenten in Wiesbaden können an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan der allgemeinen Planungsgemeinschaft. Er besteht aus den Landräten, einem Kreisbeigeordneten jedes Mitglieds und den Kreistagsvorsitzenden der Mitglieder. Letztere können nicht gleichzeitig Vertreter in der Vertreterversammlung sein.
2. Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Landkreises Wetzlar. Für ihn gilt § 70 der Hess. Gemeindeordnung entsprechend.
3. Im übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung, die Vorschriften der §§ 67, 68, 69 Abs. 1 i. Halbsatz, Abs. 2 der Hess. Gemeindeordnung sowie § 5 Abs. 7 entsprechend.
4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
5. § 4 Abs. 5 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der allgemeinen Planungsgemeinschaft beratend mit.
2. Dem Beirat gehören aus dem Bereich jedes Mitgliedes an:
 - 1 Vertreter der Industrie- und Handelskammer,
 - 1 Vertreter der Handwerkskammer,
 - 1 Vertreter der Land- und Forstwirtschaftskammer,
 - 1 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - 1 Vertreter des Hessischen Gemeindetages,
 - 1 Vertreter der Kreisstadt.
3. Vertreter von Fachbehörden und von Trägern der Regionalplanung angrenzender Planungsräume sind nach Bedarf einzuladen.
4. Die zu entsendenden Vertreter werden von ihren Verbänden bzw. Körperschaften ausgewählt. § 4 Abs. 5 letzter Satz findet Anwendung.

§ 8 Kosten

Die Kosten der allgemeinen Planungsgemeinschaft werden mit Ausnahme der Kosten nach § 4 Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechend der Einwohnerzahl auf die Mitglieder umgelegt.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der allgemeinen Planungsgemeinschaft erfolgen in den Amtsblättern der Mitglieder.

§ 10 Anwendung der Hess. Gemeindeordnung

Auf die allgemeine Planungsgemeinschaft sind die Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung ergänzend entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

1097

Der Hessische Minister der Finanzen**Ausbildung der Berufskraftfahrer bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes in Erster Hilfe**

Um die Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr wirksam zu verbessern, bitte ich, einer Entschließung der 8. Gemeinsamen Verkehrssicherheitskonferenz am 24. Juni 1965 folgend, alle als Berufskraftfahrer beschäftigten Bediensteten der Verwaltungen und Betriebe des Landes zur Teilnahme an Lehrgängen über Erste Hilfe zu veranlassen. Nach Möglichkeit sollen auch diejenigen Bediensteten in Erster Hilfe ausgebildet werden, die nur gelegentlich (z. B. vertretungsweise) zur Führung eines Kraftfahrzeuges herangezogen werden. Die Lehrgänge werden von den örtlichen Stellen folgender Hilfsorganisationen veranstaltet:

- a) Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.,
- b) Deutsches Rotes Kreuz,
- c) Johanniter-Unfall-Hilfe,
- d) Malteser-Hilfsdienst e. V. im Lande Hessen.

Die Einzelheiten der Ausbildung, die im allgemeinen acht Doppelstunden umfassen soll und kostenlos durchgeführt wird, sind mit den örtlichen Stellen der vorgenannten Organisationen zu vereinbaren. Es bleibt den einzelnen Dienststellen überlassen zu entscheiden, welche dieser Organisationen mit der Ausbildung betraut werden. Die Ausbildung kann — soweit dies zweckmäßig erscheint — von den obersten Dienstbehörden oder den Mittelbehörden zentral für die ihnen nachgeordneten Dienststellen geregelt werden.

Die Ausbildung soll — soweit es die dienstlichen Belange zulassen — innerhalb der Arbeitszeit erfolgen und bei den z. Z. im Arbeitsverhältnis stehenden Kraftfahrern bis spätestens zum 31. März 1967 abgeschlossen sein.

Kann die Ausbildung aus dienstlichen Gründen oder von den genannten Hilfsorganisationen nicht während der Arbeitszeit der Kraftfahrer erfolgen, bitte ich, den Teilnehmern auf Antrag entsprechende Arbeitsbefreiung zu gewähren. Der Freizeitausgleich ist bis zum Ablauf der dritten darauffolgenden Kalenderwoche vorzunehmen.

Von der Teilnahme an einem Lehrgang sind diejenigen Kraftfahrer befreit, die nachweislich bereits innerhalb der letzten zwei Jahre in Erster Hilfe ausgebildet worden sind.

Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang ist in den Personalakten zu vermerken. Bei der Neueinstellung von Kraftfahrern ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang als Nebenabrede arbeitsvertraglich zu vereinbaren.

Ich bitte, diesen Erlaß auch den Bediensteten mit beamteten und anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen zur Kenntnis zu geben und ihnen, soweit ein Interesse besteht, die Teilnahme an den Lehrgängen zu ermöglichen.

Den obersten Dienstbehörden ist nach Abschluß der Ausbildung, spätestens jedoch bis zum 15. April 1967, Vollzugsmeldung zu erstatten.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 21. 10. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2002 A — 18 — I B 332

StAnz. 47/1966 S. 1479

1098

Versicherungsfreiheit der Beamten und sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Bezug: Meine Runderlasse vom 17. Dezember 1962 (StAnz. S. 89) und vom 10. Januar 1964 (StAnz. S. 118)

Abschnitt I Nr. 5 des Gewährleistungserlasses vom 17. Dezember 1962 (StAnz. S. 89) in der Fassung des Ergänzungserlasses vom 10. Januar 1964 (StAnz. S. 118) wird durch einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Dauerangestellte im Sinne dieser Regelung sind auch die Orchestermusiker der Städtischen Bühnen Frankfurt am Main, denen ein Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den für Beamte geltenden Vorschriften zugesichert ist.“

Dieser Gewährleistungserlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Wiesbaden, 27. 10. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1642 A — 1 — I B 24
StAnz. 47/1966 S. 1479

1099

Anschlußtarifverträge

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

1. Mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. am 11. Oktober 1966 zum
 - a) Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 25. März 1966 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 27. April 1966 — P 2154 A — 1 — I B 31 (StAnz. S. 676) —
 - b) Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an Angestellte vom 5. April 1966 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 26. Mai 1966 — P 2153 A — 7 — I B 31 / P 2253 A — 3 — I B 31 (StAnz. S. 779) —
 - c) Vierzehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 15. Dezember 1966 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 21. Januar 1966 — P 2100 A — 471 — I B 31 (StAnz. S. 170) —

2. Mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 14. Oktober 1966 zum

- a) Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 5. Juli 1966 — P 2101 A — 80 — I B 3 (StAnz. S. 981) —
- b) Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med. techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters vom 1. Juli 1966 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 1. Juli 1966 — P 2100 A — 411 — I B 31 (StAnz. S. 996) —

3. Mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. Oktober 1966 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 5. Juli 1966 — P 2101 A — 80 — I B 3 (StAnz. S. 981) —

4. Mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GIV — am 14. Oktober 1966 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5. zum BAT vom 1. Juli 1966 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 5. Juli 1966 — P 2101 A — 80 — I B 3 (StAnz. S. 981) —

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 12. Oktober 1966 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 20. April 1966 — P 2102 A — 88 — I B 3 (StAnz. S. 583) — abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der vorgenannten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 3. 11. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 37 — I B 31
StAnz. 47/1966 S. 1480

1100

Der Hessische Minister der Justiz

Mitteilungen von Grundbucheintragungen an Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Kreditinstitute

Die durch die Allgemeinen Verfügungen des preußischen Justizministers vom 9. September 1914 (Pr. JMBL. S. 706) und 16. September 1914 (Pr. JMBL. S. 712) angeordneten Mitteilungen von Grundbucheintragungen an Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sind nur noch bis zum 31. Januar 1967 zu bewirken. Mit Wirkung vom 1. Februar 1967 werden die genannten Allgemeinen Verfügungen aufgehoben.

Wiesbaden, 31. 10. 1966

Der Hessische Minister der Justiz
3850 — II/6 — 1622
StAnz. 47/1966 S. 1480

1101

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheins	Aussteller
Rausch, Heinrich Vollmarshausen	B 89 1964	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Kassel
Usinger, Heinrich Kaulstoß, Kreis Büdingen	A 98 1965	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Gießen
Coy, Helmut Dillhausen, Oberlahnkreis	B 195 1963	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn
Großmann, Otto Barig-Selbhausen/O. L.	B 86 1966	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn

Meißner, Karl
Frechenhausen,
Kreis Biedenkopf

B 172
1963

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Limburg/Lahn

Wiesbaden, 21. 10. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 4 a — Az.: 53 c 04.05.2
Tgb.Nr. 3838/66

StAnz. 47/1966 S. 1480

1102

Maßnahmen zur Sicherstellung serologischer Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangeren in Hessen

Bezug: Mein Runderlaß vom 15. Juli 1966 (StAnz. S. 1244)

Die Ausführungen unter Ziff. 3, 4 und 5 meines Bezugs-erlasses werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Ziffer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Abrechnung ab 2. Quartal 1966 wird das Land Hessen bei der Durchführung der blutgruppenserologischen

Untersuchungen bei den Anspruchsberechtigten der RVO- und Ersatzkrankenkassen den Differenzbetrag von DM 2,— übernehmen, . . .“

2. Ziffer 4:

Der Verband der privaten Krankenversicherung e. V., 5 Köln-Bayenthal, hat sich zuletzt mit Schreiben vom 13. 5. 1966 bereit erklärt, nach Änderung der Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten und Krankenhaustagegeldversicherung generell die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangeren für seine Versicherungsnehmer zu übernehmen.

Die Kosten für den unter Ziff. 4 genannten Personenkreis werden auf Grund dieses Sachverhaltes nur noch bis zum 31. 12. 1966 von mir übernommen.

3. Ziffer 5:

Gleichzeitig weise ich aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß der unter Ziff. 5 genannte „neue“ landeseinheitliche Gesundheitspaß für Mutter und Kind zur Zeit in Druck ist und ab 1. 1. 1967 ausschließlich Verwendung finden soll.

Alle Gesundheitsämter erhalten rechtzeitig eine entsprechende große Anzahl neuer Mütterpässe. Mehrbedarf kann sodann von der Druckerei Karl Nagel, Geisenheim, Karl-

Ehrhard-Straße 1, unmittelbar abgerufen werden. Bis zum 31. 12. 1966 sind die bisherigen Mütterpässe zu verwenden. Wiesbaden, 12. 10. 1966

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 7 — 18 h 06/03
Erl.Nr. 379

St.Anz. 47/1966 S. 1480

1103

Gemeinsamer Erlaß

Ausstellung von Bescheinigungen bei in Verlust geratenen oder nicht verfügbaren Ausweispapieren für Kraftfahrzeuge

In der Veröffentlichung St.Anz. 44/1966 S. 1382 muß es im Abschnitt 1.4 im 4. Absatz richtig heißen

„1.4.3 Wird der Verlust eines der genannten Ausweispapiere . . .“

und am Schluß der Anlage 2 muß es vor der Unterschriftlinie heißen

„Untere Verwaltungsbehörde:“

St.Anz. 47/1966 S. 1481

1104

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft in Witzenhausen

Nachstehende Vereinbarung gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 26. 10. 1966

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
— I B 4 — 8 b 06.23 — Tgb.Nr. 1220/66
St.Anz. 47/1966 S. 1481

Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Forsten und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, schließen folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Errichtung, Trägerschaft, Schulaufsicht

(1) Das Land Hessen errichtet am 1. Juli 1966 in Witzenhausen eine Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft, die den Namen „Deutsche Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft“ erhält.

(2) Träger der Schule ist das Land Hessen.

(3) Die Schulaufsicht wird durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten ausgeübt.

(4) Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten entscheidet in entwicklungspolitischen Fachfragen im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaftliche Zusammenarbeit.

§ 2 Verwaltungsausschuß

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß gebildet, dem angehören:

Zwei Vertreter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten,
ein Vertreter des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
ein Vertreter des Bundesministers für Wirtschaftliche Zusammenarbeit,
ein Vertreter des Deutschen Institutes für tropische und subtropische Landwirtschaft GmbH.

(2) Der Verwaltungsausschuß hat die Aufgabe, zu grundsätzlichen Fragen der Organisation der Anstalt, zur Aufstellung des Haushaltsplanes und der Auswahl der Lehrkräfte Vorschläge zu machen.

(3) Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten entscheidet in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten nach Anhören des Verwaltungsausschusses.

§ 3 Kosten

(1) Der Bund und das Land Hessen tragen die Personal-, Sach- und allgemeinen Ausgaben je zur Hälfte. Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten und der Bundes-

minister für Wirtschaftliche Zusammenarbeit erarbeiten gemeinsam einen Haushaltsvoranschlag. Der Entwurf des Haushaltsplanes wird von der Hessischen Landesregierung festgestellt.

Die Verpflichtung des Bundes gemäß Satz 1 bezieht sich auf 50 vom Hundert der im gemeinsamen Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Ausgaben.

(2) Die Beteiligung des Bundes an den erforderlichen einmaligen Ausgaben bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

§ 4 Seminar für ländliche Entwicklungshilfe

Das Seminar für ländliche Entwicklungshilfe wird spätestens am 31. Dezember 1967 in die Deutsche Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft eingegliedert werden. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen bleiben einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

§ 5 Schlußvorschriften

(1) Die Vereinbarung wird auf zwölf Jahre abgeschlossen.

(2) Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

Wiesbaden,
den 6. 10. 1966

Für das Land
Hessen
H a c k e r

Bonn,
den 6. 10. 1966

Für die Bundes-
republik
Deutschland
H ö c h e r l

Bonn,
den 6. 10. 1966

Für die Bundes-
republik
Deutschland
S c h e e l

1105

Errichtung der Deutschen Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft in Witzenhausen

Die auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 6. 7. 1965 errichtete „Deutsche Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft“ in Witzenhausen nimmt ihren Lehrbetrieb mit dem Wintersemester 1966/1967 auf. Schulaufsichtsbehörde ist der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten.

Die Ingenieurschule hat die vorläufige Postanschrift:

„Deutsche Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft
(343) Witzenhausen, Am Sande 20
Telefon: Witzenhausen (0 55 42) 2.433.“

Wiesbaden, 1. 11. 1966

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IB1 — 7 b 02 —
Tgb.Nr. 2092/66

St.Anz. 47/1966 S. 1481

1106**Tarifvertrag vom 9. Dezember 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen;**

hier: Berücksichtigung von Monaten, in denen der Waldarbeiter keine Krankenbezüge erhalten hat

Bezug: 1. Mein Erlaß — III g — I/1 — 156.03 — vom 4. 1. 1966, StAnz. S. 138 — 2. Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen P 2028 A — 34 — I B 32 vom 29. 11. 1965, StAnz. S. 172 — 3. Bericht vom 16. September 1966 — IV/2 B 72.4 —

In Ergänzung des Abschnittes II meines o.a. Erlasses vom 4. 1. 1965 ordne ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen an, daß bei der Berechnung der Zuwendung für die unter den HSFT II fallenden Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge die Bestimmungen zu b) des o.a. Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. 11. 1965 sinngemäß anzuwenden sind. Diese Bestimmungen gelten nicht für Monate, für die der Waldarbeiter ausschließlich Krankengeld aber keine Krankenbezüge nach § 36 HSFT II erhalten hat, weil die für den Bezug des Krankengeldzuschusses vereinbarte Dauer (6, 13, 15 oder 26 Wochen) überschritten war.

Wiesbaden, 6. 10. 1966

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 4172 B 72.4
StAnz. 47/1966 S. 1482

1107**Flurbereinigung Ehlen, Krs. Wolfhagen**

In dem Flurbereinigungsverfahren Ehlen, Krs. Wolfhagen, ergeht gem. § 87 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) und in Verbindung mit § 72 des Landesbeschaffungsgesetzes (LBG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134) mit den zum LBG ergangenen Ergänzungen und Änderungen vom 23. 12. 1958 (BGBl. I S. 990), vom 23. 12. 1960 (BGBl. I S. 1078) und vom 23. 12. 1963 (BGBl. I S. 1012) folgender Beschluß:

Der Flurbereinigungsbeschluß des Landeskulturamtes Wiesbaden vom 15. Oktober 1964 — KF 235 — Ehlen — 35898/64 — wird wie folgt ergänzt:

Zu Ziffer 4: „Träger der Maßnahmen zur Anlage des Standortübungsplatzes Ehlen ist die Bundesrepublik Deutschland — der Bundesminister der Verteidigung —, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main.“

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird hiermit gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (VwGO) — BGBl. I S. 17 — angeordnet.

Im übrigen bleibt der Beschluß vom 15. 10. 1964 unverändert.

Gründe: Mit Schreiben vom 21. September 1965 — 04483 — 20/59 — Bv 21 — hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) mit Ermächtigung des Bundesministers der Verteidigung Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 ff FlurbG in Verbindung mit § 72 LBG gestellt. Hierdurch soll der durch die Errichtung des Standortübungsplatzes entstehende erhebliche Landverlust auf einen großen Kreis von Beteiligten verteilt werden.

Gemäß § 88 Ziff. 4 FlurbG hat der Träger des Unternehmens für die von einem Teilnehmer aufgebrauchte Fläche Geldentschädigung zu leisten. Nachteile für die Teilnehmer sind gemäß § 88 Ziff. 5 zu beheben oder in Geld auszugleichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse notwendig, damit keine Verzögerung bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Ehlen eintritt und die Bundesrepublik Deutschland — Bundesminister der Verteidigung — baldmöglichst den vorgesehenen Übungsplatz in Benutzung nehmen kann. Dem Träger der Maßnahme fallen anteilige Kosten des laufenden Flurbereinigungsverfahrens zur Last.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 14. 10. 1966

Landeskulturamt
K F 235 — Ehlen — 32.018/66
StAnz. 47/1966 S. 1482

1108

Der Landeswahlleiter für Hessen

Volksbegehren vom 3. bis 16. Oktober 1966

Bezug: Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103)

Hiermit gebe ich nachstehend das Rechnerische Ergebnis des Volksbegehrens auf Einführung der Briefwahl in Hessen vom 3. bis 16. Oktober 1966 bekannt. Der Landeswahlauschuß hat in seiner Sitzung am 8. November 1966 dieses Ergebnis gemäß § 11 letzter Satz des Gesetzes einstimmig bestätigt.

Auf die Veröffentlichung des Beschlusses der Landesregierung vom 14. November 1966 (StAnz. S. 1473) wird hingewiesen.

Wiesbaden, den 14. November 1966

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 4 — 3 e 14/03 — 15/66 — 1

StAnz. 47/1966 S. 1483

Anlage

Rechnerisches Ergebnis des Volksbegehrens auf Einführung der Briefwahl in Hessen vom 3. bis 16. Oktober 1966

Kreisfreie Stadt (St.) Landkreis	Wahlberechtigte am 11. 11. 1962	Gültige Unterschriften		Geleistete Unterschriften überhaupt		
		Anzahl	in % der Wahl- berechtigten	Anzahl	darunter waren ungültig	
					insgesamt	%
Darmstadt, St.	98 570	5 323	5,40	5 342	19	0,36
Gießen, St.	45 110	3 470	7,69	3 472	2	0,06
Offenbach am Main, St.	86 832	3 929	4,52	3 947	18	0,46
Alsfeld	38 989	1 857	4,76	1 860	3	0,16
Bergstraße	129 468	11 645	8,99	11 713	68	0,58
Büdingen	57 189	2 754	4,82	2 772	18	0,65
Darmstadt	68 026	2 375	3,49	2 389	14	0,59
Dieburg	68 399	5 265	7,70	5 283	18	0,34
Erbach	46 499	2 277	4,90	2 278	1	0,04
Friedberg	107 681	7 225	6,71	7 248	23	0,32
Gießen	71 815	2 175	3,03	2 205	30	1,36
Groß-Gerau	114 029	3 529	3,09	3 547	18	0,51
Lauterbach	31 730	2 194	6,91	2 201	7	0,32
Offenbach	132 276	11 666	8,82	11 790	124	1,05
Reg.-Bez. Darmstadt	1 096 613	65 684	5,99	66 047	363	0,55
Fulda, St.	32 137	6 509	20,25	6 538	29	0,44
Kassel, St.	156 394	7 112	4,55	7 242	130	1,80
Marburg a. d. Lahn, St.	27 409	1 908	6,96	1 934	26	1,34
Eschwege	47 591	2 072	4,35	2 151	79	3,67
Frankenberg	33 068	2 124	6,42	2 134	10	0,47
Fritzlar-Homburg	54 623	4 153	7,60	4 165	12	0,29
Fulda	66 183	16 097	24,32	16 118	21	0,13
Hersfeld	51 504	1 986	3,86	1 998	12	0,60
Hofgeismar	41 043	2 184	5,32	2 196	12	0,55
Hünfeld	23 965	6 793	28,35	6 809	16	0,23
Kassel	55 058	804	1,46	818	14	1,71
Marburg	67 702	4 007	5,92	4 023	16	0,40
Melsungen	32 682	1 465	4,48	1 499	34	2,27
Rotenburg	39 954	1 398	3,50	1 409	11	0,78
Waldeck	61 757	2 967	4,80	2 985	18	0,60
Witzenhausen	36 433	1 199	3,29	1 217	18	1,48
Wolfhagen	25 752	1 805	7,01	1 812	7	0,39
Ziegenhain	37 165	1 576	4,24	1 578	2	0,13
Reg.-Bez. Kassel	890 420	66 159	7,43	66 626	487	0,70
Frankfurt am Main, St.	517 117	28 591	5,53	28 650	59	0,21
Hanau am Main, St.	34 331	2 385	6,95	2 410	25	1,04
Wiesbaden, St.	188 580	13 225	7,01	13 264	39	0,29
Biedenkopf	40 267	998	2,48	1 000	2	0,20
Dillkreis	63 502	3 631	5,72	3 642	11	0,30
Gelnhausen	57 048	5 852	10,26	5 894	42	0,71
Hanau	66 803	3 022	4,52	3 035	13	0,43
Limburg	58 794	9 626	16,37	9 641	15	0,16
Main-Taunus-Kreis	92 496	8 821	9,54	8 890	69	0,78
Oberlahnkreis	39 743	3 155	7,94	3 162	7	0,22
Obertaunuskreis	75 423	11 596	15,37	11 704	108	0,92
Rheingaukreis	40 103	4 859	12,12	4 916	57	1,16
Schlüchtern	29 188	3 280	11,24	3 287	7	0,21
Untertaunuskreis	39 155	1 956	5,00	1 964	8	0,41
Usingen	19 684	1 351	6,86	1 352	1	0,07
Wetzlar	102 047	2 898	2,84	2 908	10	0,34
Reg.-Bez. Wiesbaden	1 464 281	105 246	7,19	105 719	473	0,45
Land Hessen	3 451 314	237 089	6,87	238 392	1 303	0,55

festgestellt: Wiesbaden, 31. Oktober 1966

Der Landeswahlleiter für Hessen
gez. Gemmer

1109

Personalmeldungen

Es sind

J. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten**a) Ministerium**

ernannt

- zum **Oberlandforstmeister** Landforstmeister (BaL) Hans-Adolf Wilckens (31. 10. 1966);
zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Franz Storch (19. 10. 1966);
zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Erich Schröder (3. 10. 1966);
zu **Regierungslandwirtschaftsdirektoren** die Oberregierungslandwirtschaftsräte (BaL) Ernst Imhof, Dr. Walter Schmid (3. 10. 1966);
zum **Oberregierungsbaurat** Regierungsbaurat (BaL) Karl-Hans Heil (25. 8. 1966);
zum **Oberregierungslandwirtschaftsrat z.A.** (BaP) Landw.-Assessor (BaP) Dr. Walter Kolt (19. 10. 1966);
zu **Regierungsräten** (BaL) die Regierungsräte z.A. (BaP) Manfred Merforth, Dr. Walter Müller (1. 8. 1966);
zu **Regierungsräten** die Amtsräte (BaL) Werner Henkel, Otto Reimers (10. 10. 1966); der Techn. Amtsrat (BaL) Alfred Schneider (10. 10. 1966);
zum **Amtsrat** Regierungsamtmann (BaL) Otto Dippel (3. 10. 1966);
zu **Regierungsamtännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Wilhelm Gath, Alfred Germeroth, Karl Volland (3. 10. 1966);
zum **Oberförster** Revierförster (BaL) Gerhard Lehmann (3. 10. 1966);
zur **Regierungshauptsekretärin** Regierungsobersekretärin (BaL) Hedwig Brandenstein (3. 10. 1966);
zum **Regierungssekretär** Oberamtsmeister (BaL) Karl Bachofner (18. 10. 1966);

in den Ruhestand versetzt

Oberlandforstmeister Erich Rhiel mit Ablauf Oktober 1966;

b) Landeskulturverwaltung

ernannt

- zum **Leitenden Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Ernst Roth, Landeskulturamt (6. 9. 1966);
zum **Regierungsvermessungsdirektor** Oberregierungsvermessungsrat (BaL) Richard Meyer, Landeskulturamt (22. 9. 1966);
zu **Oberregierungsvermessungsräten** die Regierungsvermessungsräte (BaL) Arno Buck, Josef Kostal, Helmut Maurer, Kulturamt Wiesbaden (6. 10. 1966);
zu **Regierungsassessoren** (BaP) die Assessoren Herbert Fiedler, Kulturamt Fulda (12. 8. 1966), Karl-Erich Ritter, Kulturamt Wiesbaden (12. 8. 1966), Walter Troeltsch, Landeskulturamt (6. 9. 1966);
zu **Regierungsoberamtännern** die Regierungsamtmänner (BaL) Wilhelm Böttcher, Landeskulturamt (20. 9. 1966), Georg Fleck, Kulturamt Wiesbaden (20. 9. 1966), Ludwig Lammert, Kulturamt Darmstadt (20. 9. 1966), Herbert Martin, Kulturamt Hanau (20. 9. 1966), Hans-August Kilian, Kulturamt Limburg (20. 9. 1966), Wilhelm Kneisel, Kulturamt Lauterbach (20. 9. 1966);
zu **Regierungsvermessungsoberamtännern** die Regierungsvermessungsamtmänner (BaL) Fritz Heuser, Landeskulturamt (20. 9. 1966), Wilhelm Plannet, Kulturamt Marburg (20. 9. 1966);
zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Heinz Reichwein, Landeskulturamt (20. 9. 1966);
zu **Regierungsvermessungsoberamtännern** die Regierungsvermessungsoberinspektoren (BaL) Wilhelm Aschenbrenner, Kulturamt Gießen (20. 9. 1966), Johannes Breitwieser, Kulturamt Darmstadt (20. 9. 1966), Carl Krzemkowski, Kulturamt Hanau (20. 9. 1966), Heinz Molt, Landeskulturamt (20. 9. 1966), Karl Müller, Landeskulturamt (20. 9. 1966);
zum **Regierungsbauamtännern** Regierungsoberbauinspektor (BaL) Heinrich Leimbach, Kulturamt Marburg (20. 9. 1966);

versetzt

Regierungsvermessungsrat Joachim Hoppe zum Senator für Bau- und Wohnungswesen in Berlin (1. 10. 1966);

c) Wasserwirtschaftsverwaltung

ernannt

- zum **Regierungsbaudirektor** Oberregierungsbaurat (BaL) Heinz Windecker, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (6. 10. 66);
zum **Regierungsoberbauamtännern** Regierungsbauamtännern (BaL) Heinrich Schröder, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (21. 9. 1966);
zu **Regierungsbauamtännern** die Regierungsoberbauinspektoren (BaL) Karl Gebser, Wasserwirtschaftsamt Kassel (30. 9. 1966), Rudi Ide, Wasserwirtschaftsamt Fulda — Außenstelle Rotenburg/Fulda (30. 9. 1966), Wilhelm Müller, Wasserwirtschaftsamt Kassel (26. 8. 1966), Theodor Willeke, Wasserwirtschaftsamt Fulda (30. 9. 1966), Artur Knipp, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau — (27. 10. 1966), Wilhelm Pliefke, Wasserwirtschaftsamt Dillenburg (24. 10. 1966);
zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor z.A. (BaP) Adolf Bismark, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (30. 9. 1966);
zu **Regierungsbauinspektoren** (BaL) Regierungsbauinspektoren z.A. (BaP) Franz Ebenhöf, Wasserwirtschaftsamt Kassel (11. 8. 1966), Hans-Georg Prall, Wasserwirtschaftsamt Kassel (30. 9. 1966);
zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor z.A. (BaP) Adolf Bismark, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (30. 9. 1966);
zu **Regierungsbauinspektoren** (BaL) Regierungsbauinspektoren z.A. (BaP) Franz Ebenhöf, Wasserwirtschaftsamt Kassel (11. 8. 1966), Hans-Georg Prall, Wasserwirtschaftsamt Kassel (30. 9. 1966);
zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor z.A. (BaP) Adolf Bismark, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (30. 9. 1966);
zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor z.A. (BaP) Adolf Bismark, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (30. 9. 1966);
zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor z.A. (BaP) Adolf Bismark, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (30. 9. 1966);
zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor z.A. (BaP) Adolf Bismark, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (30. 9. 1966);
zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor z.A. (BaP) Adolf Bismark, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (30. 9. 1966);

d) Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Frankfurt/Main

ernannt

- zum **Regierungslandwirtschaftsrat** (BaL) Regierungslandwirtschaftsassessor (BaP) Heinrich Zeiss (13. 10. 1966);
zum **Regierungsoberamtännern** Regierungsamtmann (BaL) Karl Leeder (30. 9. 1966);

e) Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rheingau

ernannt

- zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Gerhard Troost (13. 10. 1966), Kornelius Maurer (14. 10. 1966);
zum **Hausmeister** (BaL) Hausmeister z.A. (BaP) Josef Draxler (21. 10. 1966);

f) Staatliche Reblausbekämpfung

ernannt

- zum **Weinbauamtännern** Weinbauoberinspektor (BaL) Konrad Bender (20. 9. 1966);

g) Seminar für ländliche Entwicklungshilfe Witzenhausen

ernannt

- zum **Oberregierungslandwirtschaftsrat** Landwirtschaftsrat (BaL) Friedrich Siegel mit Wirkung vom 1. 10. 1966;
zum **Regierungslandwirtschaftsrat** (BaL) Regierungslandwirtschaftsassessor (BaP) Dr. Gerhard Kütke (14. 10. 1966);

h) Domänenverwaltung

ernannt

- zum **Oberregierungslandwirtschaftsrat** Regierungslandwirtschaftsrat (BaL) Karl-Dieter Eckstein (4. 10. 1966).

Wiesbaden, 10. 11. 1966

Der Hessische Minister**für Landwirtschaft und Forsten**

— I B 2 — 7 o. 16.03. Tgb.Nr. 1/66 —

StAnz 47/1966 S. 1484

Landeskulturamt Wiesbaden

ernannt

- zum **Regierungssekretär** (BaL) Regierungssekretär z.A. (BaP) Wolfgang Kumpf, Kulturamt Darmstadt (18. 8. 1966).

Wiesbaden, 19. 9. 1966

Landeskulturamt

L K 14.0 — 29045/66

StAnz. 47/1966 S. 1484

M. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt

- zum **Ltd. Ministerialrat** (BaL) Ministerialrat Hans Raab (29. 9. 1966);
zur **Regierungsdirektorin** (BaL) Oberregierungsrätin Dr. Susanne Kriebel (29. 9. 1916);

zum **Regierungsrat** (BaL) **Amtsrat** Helmut Bennemann (29. 9. 1966);
zum **Regierungsrat** (BaL) **Amtsrat** Franz Strieder (29. 9. 66);
zum **Amtsrat** (BaL) **Reg.-Amtmann** Oscar Thomas (29. 9. 66);
zum **Regierungsamtmann** (BaL) **Reg.-Oberinspektor** Helmut Wendler (29. 9. 1966).

Wiesbaden, 3. 11. 1966

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
II/4**

StAnz. 47/1966 S. 1484

Berichtigung

In den im StAnz. 1966 S. 1098 veröffentlichten Personalnachrichten muß es heißen:

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
e) Hessische Bereitschaftspolizei (S. 1098) unten links);

ernannt

zu **Polizeiwachtmeistern** (BaP) **Aloys Degen** nicht **Alois Degen** (13. 5. 1966).

Wiesbaden, 31. 10. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — PA — 8/06

StAnz. 47/1966 S. 1485

1110

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bildung von Standesamtsbezirken

Gemäß § 52 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) werden die bisherigen Standesamtsbezirke Allmenrod, Heblös, Landenhausen, Rimlos, Sickendorf und Werges mit Wirkung vom 1. Januar 1967 aufgelöst. Die Stadt Lauterbach und die genannten Gemeinden bilden ab diesem Zeitpunkt einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Lauterbach.

Darmstadt, 4. 11. 1966

Der Regierungspräsident

StAnz. 47/1966 S. 1485

1111

WIESBADEN

Bekanntmachung über die Schonwalderklärung des Stadtwaldes Dörnigheim

Auf Antrag des Magistrates der Stadt Dörnigheim erkläre ich gemäß § 19 Hess. Forstgesetz vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 170) in Verbindung mit der 7. Durchführungsanordnung zum Hess. Forstgesetz vom 4. 4. 1963 (StAnz. S. 514) die in nachstehender Liste aufgeführten Grundstücke des Stadtwaldes Dörnigheim zu Schonwald.

Die Grenzen des Schonwaldes sind auf einer Karte dargestellt, die bei meiner Behörde eingesehen werden kann. Die Schonwalderklärung erfolgt gemäß § 19 (1) Ziff. 2 Hess. Forstgesetz, um Erholungsstätten für die Bevölkerung zu erhalten bzw. zu schaffen.

Die uneingeschränkte ordnungsgemäße Bewirtschaftung als Wald nach den Bestimmungen des Hess. Forstgesetzes bleibt davon unberührt.

Die Schonwalderklärung ist dem Textteil des Betriebswerkes beizuheften.

Für den Fall, daß die Inanspruchnahme von Flächen für Zwecke des Straßenbaues unausweichlich werden sollte, besteht Einigkeit mit dem Antragsteller darüber, daß gemäß § 5 der 7. Durchführungsanordnung die Schonwaldeigenschaft für diese Flächen wieder aufgehoben wird.

Wiesbaden, 17. 10. 1966

Der Regierungspräsident

IV/1 d — 2761/66 — F 55
StAnz. 47/1966 S. 1485

Flächengröße des Stadtwaldes Dörnigheim zum Zwecke der Schonwalderklärung

Abt. 1 a, 1 b, Flur 23, Flurst. Nr. 47/22, Abt. 2 a — 2 c², Flur 23, Flurst. Nr. 37 halb, Abt. 3 a — 3 c, Flur 23, Flurst. Nr. 34 halb, Abt. 6 a — 6 b, Flur 23, Flurst. Nr. 35 halb, Abt. 7 a — 7 c, Flur 23, 21 halb = 54,8745 ha;

Abt. 8 a — 8 c, Abt. 2 d, Flur 30, Flurst. Nr. 78/43 = 1,3843 ha;

Abt. 9 a — 9 c, Flur 23, Flurst. Nr. 14 tlw., Abt. 10 a — 10 c, Flurst. Nr. 34 tlw., Flurst. Nr. 37 halb, Flurst. Nr. 13, Flurst. Nr. 33 = 18,3645 ha;

Abt. 11, 12, 13, 14, Flur 23, Flurst. Nr. 33 tlw., Abt. 15, 16, 17, Flurst. Nr. 34 tlw., Flurst. Nr. 32, Flurst. Nr. 15, Flurst. Nr. 16/17, Flurst. Nr. 18, Flurst. Nr. 20, Flurst. Nr. 16/13, Flurst. Nr. 16/12, Flurst. Nr. 16/4, Flurst. Nr. 16/11 tlw., Flurst. Nr. 16/10, Flurst. Nr. 16/9, Flurst. Nr. 16/8, Flurst. Nr. 16/3, Flur 24, Flurst. Nr. 1 = 76,8273 ha.

Abt. 19, 20, Flur 23, Flurst. Nr. 12, Flurst. Nr. 27 tlw., Flurst. Nr. 7, Flurst. Nr. 26 halb, Flurst. Nr. 36 halb = 16,2248 ha;

Abt. 21, 22, 23, Flur 23, Flurst. Nr. 6/3, Flurst. Nr. 26 halb, Flurst. Nr. 6/2, Flurst. Nr. 6/1, Flurst. Nr. 5/12 tlw., Flurst. Nr. 25/2, Flurst. Nr. 36 tlw., Flurst. Nr. 5/13 = 25,5866 ha;

Abt. 24, 25, 26, Flur 23, Flurst. Nr. 25/2 halb, Flurst. Nr. zu 5/23, Flurst. Nr. 5/12 tlw., Flurst. Nr. 5/26, Flurst. Nr. zu 5/21, Flurst. Nr. 5/20, Flurst. Nr. 5/20, Flurst. Nr. 5/9, Flurst. Nr. 5/8, Flurst. Nr. 23 halb = 22,0497 ha;

Abt. 21 c, 20 d, Flur 23, Flurst. Nr. 23, Flurst. Nr. 37, Flurst. Nr. 46, Flurst. Nr. 13, Flurst. Nr. 64, Flurst. Nr. 36 tlw., = 3,0006 ha.

Flur 21, Flurst. Nr. 37, Flurst. Nr. 38, Flurst. Nr. 42, Flurst. Nr. 43, Flurst. Nr. 44, Flurst. Nr. 45, Flurst. Nr. 46, Flurst. Nr. 47, Flurst. Nr. 48, Flurst. Nr. 49, Flurst. Nr. 50, Flurst. Nr. 51, Flurst. Nr. 52, Flurst. Nr. 53, Flurst. Nr. 54, Flurst. Nr. 55, Flurst. Nr. 56, Flurst. Nr. 57, Flurst. Nr. 58/1, Flurst. Nr. 14, Flurst. Nr. 15 = 3,5038 ha;

Flur 22, Flurst. Nr. 76/12, Flurst. Nr. 77/12 = 2,0800 ha.

Buchbesprechungen

Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres. Kommentar von Landgerichtsrat Dr. W. Hans, 1. Ergänzungslieferung (Stand 1. 6. 1966). DM 17,30. Verlag R. S. Schulz, München.

Die vorliegende Ergänzungslieferung trägt der Tatsache Rechnung, daß seit dem Erscheinen des Kommentars die meisten Länder ihre Beamtenbesoldungsvorschriften hinsichtlich der Förderung des freiwilligen sozialen Jahres denen des Bundes angepaßt haben. Gleichzeitig hat der Verfasser die Gelegenheit wahrgenommen, seinen Kommentar zu überarbeiten und den bisherigen Kritiken und Anregungen nachzugehen. Die kritischen Anregungen des Rezensenten anlässlich der 1. Besprechung des Kommentars (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1965, S. 1137) wurden dabei teilweise berücksichtigt.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen jedoch nach wie vor hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten auf Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr. Es muß nochmals festgestellt werden, daß es nur mit einem Wortfetischismus, der sich am Begriff „Arbeitnehmer“ stieß, erklärt werden kann, wenn der Vermittlungsausschuß dem Vorschlag des Bundesrates nicht entsprach, die Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr den Arbeitnehmern gleichzustellen. Statt dessen sollte das angestrebte Ziel eines sozialen Schutzes der Helferinnen und Helfer durch eine Umschreibung erreicht werden, indem nämlich § 15 die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz für anwendbar erklärt. Beide Bereiche, Arbeitsschutz- und Urlaubsgesetzgebung, beinhalten ausschließlich Rechte für Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen und — für ihre Berufsausbildung Beschäftigte. Nach dem Wortlaut des § 15 finden

in gleichem Maße die speziellen (z. B. Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten) wie die generellen Arbeitschutzbestimmungen (z. B. Arbeitszeitordnung) Anwendung, wobei im Falle einer Konkurrenz der speziellen Regelung der Vorrang gebührt. Eine derartige Konkurrenz liegt hier vor. Die in nicht gemeinnützigen Krankenanstalten überwiegend pflegerisch beschäftigten Helferinnen und Helfer des freiwilligen sozialen Jahres könnten selbstverständlich, wie der Verfasser meint, unter die generelle Regelung der Arbeitszeitordnung fallen. Sie tun es aber nicht wegen der Existenz der speziellen Regelung des § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten. Die Tatsache, daß kein Arbeits- oder Lehrverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung vorliegt, steht dem nicht entgegen; denn § 15 des Förderungsgesetzes erklärt allgemein die Arbeitsschutzbestimmungen auf Teilnehmer am sozialen Jahr für anwendbar.

Ein Wort erscheint noch angebracht zu der vom Verfasser angelegten Revision der Schulgesetzgebung der Länder mit dem Ziel, die von einzelnen Trägern des freiwilligen sozialen Jahres als Betreuungsmassnahmen wöchentlich durchgeführten Seminare als Ersatzschulen anzuerkennen und die Teilnehmer an diesen Seminaren von der Berufsschulpflicht zu befreien. Im Gegensatz zu der ursprünglichen Fassung stellt der Verfasser jetzt klar, daß sich diese Anregung nur auf diejenigen Seminare beziehen soll, die hinsichtlich Qualität und Häufigkeit bestimmten Anforderungen genügen. Soweit derartige Seminare in ihren Lehr- und Erziehungszielen öffentlichen Schulen entsprechen (dabei sind Abweichungen in Lehrmethode und Lehrstoff möglich) und die Lehrkräfte über eine vergleichbare pädagogische und fachliche Ausbildung verfügen sowie wirtschaftlich und rechtlich gesichert sind, ist ihre Anerkennung als Ersatzschule bereits nach den geltenden Privatschulgesetzen der Länder möglich. Hier bedarf es keiner Revision der Gesetzgebung, sondern einer jeweiligen Prüfung und Entscheidung im Einzelfall auf der Basis des gültigen Rechts. Eine Revision wäre nur erforderlich bei genereller Anerkennung der Seminare als Ersatzschulen; aber das strebt der Verfasser — nach seiner jetzigen Klarstellung — selbst nicht an, denn „wo Voraussetzungen nicht gegeben sind — und das mag recht häufig der Fall sein — muß es selbstverständlich bei der Berufsschulpflicht verbleiben“.

Regierungsinspektor Dr. Hoffmann

Ausländerrecht. Zusammenstellung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Abkommen, Vereinbarungen, Verträgen und anderen Vorschriften zum Ausländerrecht. Von K. Heinevetter, Regierungsdirektor, und H. Hinz, Regierungsoberinspektor. 1. ergänzte, berichtigte und überarbeitete Auflage, 1966, 716 S., DM 39.—, Verlag W. Bertelsmann KG, Bielefeld.

Durch das Ausländergesetz vom 28. 4. 1965 (BGBl. I S. 353) und die Durchführungsverordnung vom 10. 9. 1965 (BGBl. I S. 1341) ist das Ausländerrecht neu geregelt und mit dem Grundgesetz sowie der heutigen internationalen Rechtslage und Praxis in Übereinstimmung gebracht worden. Leider können die Ausländerbehörden, das sind die Kreispolizeibehörden und deren Aufsichtsbehörden, nicht allein mit dem Ausländergesetz, das nicht einmal Ausführungsgesetze der Länder erforderlich machte, arbeiten. Denn in der Praxis spielen die zahlreichen internationalen Abkommen und arbeitsrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Staaten, ferner auch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die Behandlung ausländischer Arbeitnehmer eine wesentliche Rolle.

Das im Bertelsmann-Verlag erschienene Werk hat sich die Aufgabe gestellt, alle diese neben dem Ausländergesetz geltenden Bestimmungen und Vereinbarungen zu sammeln. Auf 710 Seiten ist dies auch nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung gelungen. Der reichhaltige Inhalt des Werkes, das allerdings keine Kommentierung enthält, wird dadurch den Ausländerbehörden eine willkommene Hilfe sein.

Es wäre zu wünschen, wenn die bisher nur im Entwurf vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zur Ausführung des Ausländergesetzes nach ihrem endgültigen Erscheinen noch nachgeliefert werden würde. Das gleiche gilt für das Bundesgesetz, in welchem sämtliche für Angehörige der zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörigen Staaten geltenden Ausländerbestimmungen zusammengefaßt werden sollen. Diese Bestimmungen sind in ihrem wesentlichen Teil in dem Werk enthalten. Sie führen bekanntlich eine weitgehende Freizügigkeit der Arbeitnehmer wie auch der selbständigen Gewerbetreibenden innerhalb des Gesamtgebietes der EWG herbei. Diese Entwicklung ist wichtig auf dem Wege zu einer weiteren Integration der europäischen Staaten.

Regierungsdirektor Dr. Gessner

Fischereirecht in Hessen. Bearbeitet und zusammengestellt von Oberregierungsdirektor Dr. Günther Hass. Fischereireferent im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden. 2. Erg.-Lieferung, 112 S., 12,32 DM (Ergänzungen zum Seitenpreis von 0,11 DM). Gesamtwerk DM 29,50. Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Die vor 2 Jahren von Hass begonnene Zusammenstellung einer Gesetzessammlung auf dem Gebiet der Fischereiwirtschaft im Lande Hessen hat nunmehr ihre 2. Ergänzungslieferung erhalten. Damit ist eine weitere Abrundung der Sammlung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erfolgt. Diese Gesamtzusammenstellung dürfte besonders dem Juristen und Verwaltungsbeamten von Wert sein.

Fischereireat Dr. Buhe

Die Standortverwaltung. Organisation und Aufgaben der Standortverwaltung. Wilhelm Röhlen, in: Truppe und Verwaltung, Band 13, Herausgeber: General Johann Adolf Graf Kielmansegg, 1966, ca. 88 S., DIN A 5 brosch., DM 8,40, E. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hamburg — Berlin.

Die vorgelegte Schrift gibt einen Überblick über die vielfältigen Aufgaben und die Organisation einer Standortverwaltung. Sie schildert die wesentlichen Obliegenheiten dieser unteren Verwaltungsbehörde in einem großen Standort mit Truppenübungsplätzen. Der Leser wird zunächst mit der Einordnung der Standortverwaltung im Behördenaufbau der Bundeswehrverwaltung, sodann mit den Grundlagen für die Geschäftsführung einer Standortverwaltung, der Funktion des Behördenleiters und schließlich mit den vier Sachgebieten und der Tätigkeit der Standortkasse kurz und klar vertraut gemacht. Die vier Sachgebiete der Standortverwaltung sind: Allgemeine Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten, Perso-

nal- und Gebührensangelegenheiten, Wirtschafts- und Beschaffungsangelegenheiten sowie Liegenschafts- und Unterkunftsangelegenheiten.

Die Ausführungen enthalten auch für die Leser, die sich in dieser Materie auskennen, aufschlußreiche und interessante Feststellungen, sei es über die Liegenschaftsangelegenheiten oder über die Wirtschafts- und Beschaffungsangelegenheiten. So erfährt der Leser zum Beispiel, daß zur Beschaffung der für eine Tagestation erforderlichen Lebensmittel je Verpflegungsteilnehmer 2,90 DM zur Verfügung stehen. Bei der allgemein gerühmten guten Verpflegung in der Bundeswehr ist dies eine wahrlich anerkanntswerte Leistung der Standortverwaltungen. Da und dort wäre allerdings eine nähere Erläuterung von Interesse, z. B. warum gerade im Zeitalter der Dezentralisation als Schutzbereichsbehörde an Stelle der Standortverwaltung die Wehrbezirksverwaltung getreten ist.

Selbst dem unbefangenen Leser müssen sich aber, wenn ihm die Einordnung der Standortverwaltung in die Bundeswehrverwaltung und die zahlreichen anderen Behörden dargelegt werden, erhebliche Zweifel aufdrängen, ob hier noch eine ausreichende Koordination gewährleistet ist. Ob hier nicht doch gerade bei der Standortverwaltung ein hartes Brot verzehrt wird? Die Schrift könnte jedenfalls ein Beitrag dazu sein, nachzuweisen, daß man bei der Gliederung der Bundeswehrverwaltung eine glücklichere Hand hatte, als es scheint.

Alles in allem vermittelt der Verfasser ein erfreulich klares Bild von dieser Behörde. In ihrer Zusammenfassung kann die Schrift eine Anleitung insbesondere für die Soldaten sein, die auf Grund ihrer Truppendienststellung auf eine enge Zusammenarbeit mit der Standortverwaltung angewiesen sind. Sie kann aber auch allen anderen Interessenten, die mit den Fachaufgaben einer derartigen Behörde nicht unmittelbar vertraut sind, einen Einblick in ihren Geschäftsbereich vermitteln.

Darüber hinaus bieten die Angaben der Fundquellen zu den wichtigsten Arbeitsgebieten die Möglichkeit, sich mit genauen Sachkenntnissen vertraut zu machen.

Oberregierungsrat Hinkel

Handbuch der Raumordnung und Landes-, Regional-, Orts- und Fachplanung. Ein alphabetischer Stichwortkatalog, bearbeitet von Lt. Ministerialrat Dr. Günter Brenken und Regierungsrat Dr. Anton Scheffer. Handbuchformat (12 x 19 cm), Plastikumschlag, 288 S., DM 28,00, Buch Nr. G 018, Deutscher Gemeindeverlag und W. Kohlhammer Verlag, Köln, Stuttgart, Berlin, Hannover, Kiel, Mainz, München, Saarbrücken und Wiesbaden.

Mit Inkrafttreten des Bundesraumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ist die Gesetzgebung zur Raumordnung und Landesplanung zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. In diesen Gesetzen ist eine Vielzahl von Begriffen geschaffen worden, die für die planerische Praxis Bedeutung haben. Die Verfasser, als Leiter der obersten Landesplanungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz bzw. als Referent in dieser Behörde tätig, haben es unternommen, die im Raumordnungsgesetz des Bundes, in den Landesplanungsgesetzen und sonst im Aufgabengebiet von Landesplanung und Raumordnung verwendeten Begriffe in einem in alphabetischer Reihenfolge aufgebauten Handbuch zu erläutern.

Sie sahen sich dabei einer recht schwierigen Aufgabe gegenüber, denn häufig werden für gleiche oder vergleichbare Tatbestände verschiedene Begriffe gebraucht (s. z. B. Ballungsraum S. 29), Verdichtungsraum (S. 249), Verdichtungsgebiet (Entwurf des Hess. Landesraumordnungsprogramms Teil A). Andererseits werden aber auch gleiche Begriffe für verschiedene Tatbestände verwendet (s. z. B. Landesplanungsgemeinschaft S. 135).

Die Fülle des zu verarbeitenden Stoffes machte eine Beschränkung sowohl der erläuterten Begriffe als auch des Umfangs der Erläuterungen unausweichlich. Trotzdem enthält das Handbuch verschiedentlich recht eingehende Kommentierungen, wie z. B. unter dem Stichwort „Grundsätze der Raumordnung“ (S. 92 ff) zu § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz. Redaktionell wäre es dabei übersichtlicher gewesen, den Text der einzelnen Grundsätze des § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz erkennbar gegen die Kommentierungen abzusetzen. Obschon die Landesplanungs- und Raumordnungsgesetzgebung zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, befindet sich noch vieles auf diesem Gebiet im Fluß. Das vorliegende Werk kann daher in manchen Fällen nur eine „Momentaufnahme“ sein. So ist unter dem Stichwort „Gemeinsame Beratung“ (S. 85) der Inhalt des Entwurfs eines neuen Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur gemeinsamen Beratung grundsätzlicher und von Zweifelsfragen der Raumordnung und Landesplanung erwähnt, der inzwischen schon geändert worden ist. Aber das ist kaum zu vermeiden und tut dem Werk der Arbeit keinen Abbruch.

Zur besseren Klarheit wäre es zweckmäßig gewesen, beim Hessischen Landesplanungsgesetz (Stichwort: Landesplanungsgesetze S. 136) darauf hinzuweisen, daß die Mitgliederzahl des Landesplanungsbereichs durch die 1. Durchführungsverordnung vom 29. Mai 1964 (GVBl. I S. 72) festgelegt ist. Bei der Aufführung der „Regionalen Planungsgemeinschaften“ (S. 199) wäre an Stelle der „Gesellschaft für regionale Raumordnung im Engeren Untermaingebiet“ die „Regionale Planungsgemeinschaft Untermain“ zu erwähnen gewesen. Der erwähnte „Gemeinsame Planungsausschuß Stadt und Kreis Wetzlar“ ist keine regionale Planungsgemeinschaft im Sinne des Landesplanungsgesetzes.

Bei den „Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen“ vermißt man einen ausdrücklichen Hinweis darauf, daß im weiteren Sinne dazu auch die raumbedeutsamen Investitionen gehören (s. § 3 Abs. 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz).

Da der Stichwortkatalog sich nicht nur auf die durch die einschlägigen Gesetze, wie Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetze, Bundesbaugesetz usw., geprägten Begriffe beschränkt, sondern darüber hinaus zahlreiche Ausdrücke und Begriffe außerhalb gesetzlicher Regelungen anführt und erläutert, die durch Planungspraxis und Wissenschaft entwickelt worden sind, vermittelt das Handbuch über Raumordnung und Landesplanung in Bund und Ländern.

Das Werk wird daher für alle mit der landesplanerischen Arbeit befaßten und daran interessierten Behörden, Stellen und Personen von Nutzen sein und die Erfüllung dieser Aufgaben erleichtern können.

Regierungsdirektor Dr. Schirmacher

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 21. November 1966

Nr. 47

Veröffentlichungen

3568

Einziehung eines Wirtschaftsweges in Wolfhagen

Der in der Gemarkung Wolfhagen (Orts-
teil Philippinendorf) verlaufende länd-
liche Wirtschaftsweg — und zwar Flur 11,
Flurstück 68/6, mit einer Fläche von 9,08
Ar — wird hiermit eingezogen. Dieser
Weg befindet sich im Eigentum der Stadt
Wolfhagen und ist im Grundbuchblatt der
Stadt Wolfhagen, Band 105, Blatt 3759,
unter lfd. Nr. 1860 als „Weg im Stertz“
eingetragen.

Diese Maßnahme wird hiermit veröffent-
licht. Einsprüche zur Vermeidung des
Ausschlusses sind innerhalb von 4 Wo-
chen nach Veröffentlichung beim Unter-
zeichner geltend zu machen.

3547 Wolfhagen, 10. 11. 1966

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

3569

Erlaubnis zur Einziehung von Forderungen

VIII 86: Dem Willi Feick, 61 Darm-
stadt, Parcusstraße 6, wurde die Erlaub-
nis zur außergerichtlichen Einziehung von
Forderungen mit Geschäftssitz in Darm-
stadt erteilt.

61 Darmstadt, 26. 10. 1966

Der Landgerichtspräsident

3570

Aufgebote

8 F 7/65 — **Aufgebot:** Die Herren
a) Friedrich Karl Kanzler, Maschinenbau-
meister, Neu-Isenburg, Bahnhofstraße 115,
b) Georg Berdel, Schlossermeister, Neu-
Isenburg, Bahnhofstraße 113, beide ver-
treten durch Rechtsanwalt Dr. H. W. Gast,
Neu-Isenburg, Friedrichstraße 42, haben
das Aufgebot zur Ausschließung der Gläu-
bigerin der Sicherungshypothek i. H. v.
1351,47 RM, ohne Zinsen, zur Sicherung
einer Forderung aus Warenlieferung der
Firma Norddeutsche Kugellagerfabrik
GmbH., Berlin SO 36, Schlesische Straße
12, eingetragen:

bezüglich Antragsteller zu a): im Grund-
buch von Neu-Isenburg, Band 164, Blatt
6216, in Abteilung III, unter Nr. 1, lastend
auf dem Grundstück,

Flur 2, Nr. 84/14, Hof- und Gebäude-
fläche, Bahnhofstraße 115, Größe 3,46 Ar,

bezüglich Antragsteller zu b): im Grund-
buch von Neu-Isenburg, Band 161, Blatt
6116, in Abteilung III, unter Nr. 1, la-
stend auf den Grundstücken,

Flur 2, Nr. 86/4, Bauplatz, an der Zep-
pelinstraße, Größe 2,30 Ar,

Flur 2, Nr. 86/5, Bauplatz, daselbst,
Größe 2,30 Ar, (früher Grundbuch von
Neu-Isenburg, Band 14, Blatt 1135, Abt.
III, Nr. 25), gemäß § 1170 BGB, beantragt.

Die Gläubigerin bzw. deren Rechtsnach-
folger werden aufgefordert, spätestens im
Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 8. Fe-
bruar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsge-
bäude, Offenbach (Main), Kaiserstraße 16,
1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, ihre
Rechte anzumelden, widrigenfalls das Ge-
richt auf Ausschließung ihrer Rechte er-
kennt.

605 Offenbach (Main), 25. 10. 1966

Amtsgericht, Abt. 8

3571

8 F 10/66 — **Aufgebot:** Die Bauspar-
kasse Gemeinschaft der Freunde Wü-
stenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit
beschränkter Haftung in Ludwigsburg
(Württ.), hat beantragt, folgende Urkunde
aufzubieten:

Grundschuldbrief über die im Grund-
buch von Dietzenbach, Band 72, Blatt
3394 (Eigentümer: Richard Philipp Karl
Becker, techn. Zeichner, Dietzenbach), in
Abteilung III, unter Nr. 2, eingetragene
Grundschuld i. H. v. 14 700,— DM nebst
8 v. H. Jahreszinsen, zugunsten der Bau-
sparkasse Gemeinschaft der Freunde Wü-
stenrot, in Ludwigsburg.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird auf-
gefordert, spätestens im Aufgebotstermin
am Mittwoch, dem 5. Juli 1967, um 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach
(Main), Kaiserstraße Nr. 16, 1. Oberge-
schob, Zimmer Nr. 32, seine Rechte an-
zumelden und die Urkunde vorzulegen,
sonst wird das Gericht die Urkunde für
kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 4. 11. 1966

Amtsgericht

3572

8 F 2/66 — **Aufgebot:** a) Katharina No-
ver, geb. Glaab, in Schlüchtern; b) Ja-
kob Glaab, Brauereibesitzer, in Seligen-
stadt; c) Eduard Glaab, in Wittichenau
(Krs. Hoyerswerda, Ober-Lausitz); d) Eli-
sabeth Glaab, geb. Kliem, in Seligen-
stadt, sämtlich vertreten durch Herrn
Rechtsanwalt und Notar Heinz Krüger,
Seligenstadt, Bahnhofstraße 23, haben be-
antragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Grundschuldbrief über die im Grund-
buch von Rembrücken, Band 7, Blatt 308
(Eigentümerin: Witwe Franziska Möhres,
geb. Feuerbach, Rembrücken), in Abtei-
lung III, unter Nr. 5, eingetragene Grund-
schuld i. H. v. 3000,— Goldmark nebst 9
v. H. Jahreszinsen zugunsten des Bier-
brauereibesitzers Ferdinand Glaab, Seli-
genstadt.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird auf-
gefordert, spätestens im Aufgebotstermin
am Mittwoch, dem 5. Juli 1967, um 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach
(Main), Kaiserstraße Nr. 16, 1. Oberge-
schob, Zimmer Nr. 32, seine Rechte an-
zumelden und die Urkunde vorzulegen,
sonst wird das Gericht die Urkunde für
kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 4. 11. 1966

Amtsgericht

3573

3 F 1/66: Durch Ausschlußurteil des
Amtsgerichts Offenbach (Main) vom 2.
November 1966 wurde der Hypotheken-
brief über die im Grundbuch von Offen-
bach (Main), Band 72, Blatt 1895, in Ab-
teilung 3, unter laufende Nr. 1, einge-
tragene Hypothek von 3 000,— RM nebst
6 v. H. Zinsen zu Gunsten des Dr. Willh.
Heupke in Buchschlag (Kreis Offenbach),
für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 11. 11. 1966

Amtsgericht

3574 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 839 — 10. 11. 1966: Autoschlosser
Ludwig Kunold und Ehefrau Margarete,
geb. Meyer, beide in Reichenbach.

Durch Vertrag vom 3. September 1966
ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 10. 11. 1966

Amtsgericht

3575

73 GR 4815a: Zahnarzt Alexander Fried-
rich König und Margarete, geb. Volk,
Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. September
1966 ist die Gütertrennung aufgehoben
und der gesetzliche Güterstand der Zuge-
winnungsgemeinschaft eingetreten.

73 GR 10 949: Kaufmännischer Ange-
stellter Rudolf Much und Anna, geb. Mal-
del, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. September
1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 950: Kaufmann Hugo Ernst
Stinnes, Frankfurt (Main), und Ursula
Ise, geb. Kofke, Raunheim (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. August 1966
ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben.

73 GR 10 951: Maurermeister Johann
Neubauer und Hilda, geb. Mikschy, Frank-
furt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Juli 1966 ist
Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 952: Malermeister August
Münker und Rosa Maria, geb. Mathes,
Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Juni 1966 ist
Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 953: Kaufmann Alfred Patro
und Erna, geb. Nies, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. September
1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 954: Kapellenleiter und Musi-
ker Adolf Richard Mayer und Sängerin
Heide Renate, geb. Starke, Frankfurt
(Main).

Durch Ehevertrag vom 19. September
1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 955: Bankangestellter Helmut
Georg Schneider und Jutta Petra, geb.
Barth, Bergen-Enkheim,

Durch Ehevertrag vom 16. September
1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 956: Geschäftsführer Erich Endres und Agnes, geb. Schuster, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 29. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 957: Kaufmann Eugen Ries und Elisabeth Christine Rosine, geb. Seydel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 958: Lohnbuchhalter Klaus-Peter Beckert und Uta Monika, geb. Obst, Bischofsheim, Kreis Hanau.

Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 959: Kraftfahrer Kurt August Georg Moses und Ingeborg, geb. Bermann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 960: Maurermeister Karl Peter Schuch und Anna Josefine, geb. Kehler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 961: Bauschlosser Siegfried Schwarz und Waltraud, geb. Angeloch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 962: Schlosser Josef Thomas und Elisabeth, geb. Petri, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 963: Kaufmann Heinrich Möser und Ute, geb. Bagacz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 964: Geschäftsführer Heinrich Kaspar Reintjes und Jutta Karla, geb. Spann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 965: Dr. med. Georg, Martin, Richard Pape und Sigrid, geb. Blug, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 966: Taxifahrer Hans-Gerd Degen und Renate, geb. Ling, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 967: Kaufmännischer Angestellter Hubert Werner Günter Völzke und und Helga, geb. Lotz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 968: Intendant und Regisseur Wilhelm Spedel, Frankfurt (Main), und Claudia Maria, geb. Schröder, Echterdingen.

Durch Ehevertrag vom 31. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 969: Kaufmann Pfeiffer und Hannelore, geb. Brückner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 970: Kaufmännischer Angestellter Mario Selinger und Rica, geb. Boral, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 8. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 73

3576

GR 1197 — 27. Oktober 1966: Die Eheleute: Paulhans Wilhelm Erhard Handrick, Kaufmann und Ilse geb. Leukhardt, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 23. September 1966 Gütertrennung vereinbart.

GR 1198 — 27. Oktober 1966: Die Eheleute: Heini Rieber, Kaufmann und Ursula Karin, geb. Flach, beide in Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 13. September 1966 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1199 — 28. Oktober 1966: Die Eheleute: Kurt Arthur Martin Motulsky, Kaufmann und Renate Brigitte, geb. Gellert, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 3. Oktober 1966 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 11. 11. 1966 Amtsgesicht

3577

GR 1950 — 21. 9. 1966: Eheleute: kaufm. Angestellter Hans Joachim Wittschieber und Brigitte, geb. Funk, Gießen.

Durch Vertrag vom 1. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 4. 11. 1966 Amtsgesicht

3578

41 GR 1036 — 9. 11. 1966: Oberleutnant Bernd Wegener und Gisela, geb. Hartwig, in Hanau, haben durch Vertrag vom 10. Oktober 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 10. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

3579

Neueintragung

GR 256 — 4. Nov. 1966: Eheleute: Möbelkaufmann Manfred Brück und Almuth, geb. Schneider, in Schönbach (Dillkreis), Herborner Straße 8.

Durch Vertrag vom 4. Oktober 1966 (UR-Nr. 327/66 des Notars Distler in Dillenburger) ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinnenschaft ist ausgeschlossen.

6348 Herborn, 4. 11. 1966 Amtsgesicht

3580

GR 360: Eheleute: Kraftfahrer Robert Emil Vieth und Waltraud Luzia, geb. Humme, in Silges (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 8. Oktober 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 8. 11. 1966 Amtsgesicht

3581

Neueintragung

GR 756 — 11. November 1966: Heinz-Dieter Fischer, Elektriker, und Marianne, geb. Rödiger, in Marburg, Zimmermannstraße 1.

Durch notariellen Vertrag vom 23. September 1966 ist unter Aufhebung der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 11. 11. 1966

Amtsgericht

3582

GR 422 — 9. November 1966: Eheleute: Hans-Rudolf Behrens, Former, in Jügesheim, Seligenstädter Straße 36, und Anneliese Margarete, geb. Christoph, daselbst.

Durch Erklärung vom 10. Oktober 1966 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 9. 11. 1966

Amtsgericht

3583

GR 175 — 3. Nov. 1966: Eheleute: kaufm. Angestellter Rudolf Wilhelm Konrad Knapp und Margarethe Ruth Heide, geb. Eulich, in Neuenschmidten, Hauptstr. 22.

Durch Vertrag vom 6. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

648 Wächtersbach, 3. 11. 1966

Amtsgericht

3584

Neueintragungen

3 GR 339: Eheleute: Kraftfahrer Andreas Notz und Frau Ida, geb. Hoffmann, beide in Bad Sooden-Allendorf wohnhaft.

Durch notariellen Vertrag vom 12. September 1966 haben die Eheleute für ihre Ehe den Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 18. 10. 1966

3 GR 340: Eheleute: Fliesenlegermeister Ernst Stein und Frau Helene, geb. Luthringhauser, beide in Weißenbach (Krs. Witzenhausen) wohnhaft.

Durch notariellen Vertrag vom 16. März 1965 haben die Eheleute Gütertrennung für ihre Ehe vereinbart.

343 Witzenhausen, 28. 10. 1966

Amtsgericht

3585

Vereinsregister

Neueintragungen

Mit dem Sitz in Frankfurt (Main):

73 VR 4766 — 6. Okt. 1966: Berufsverband Freier Evangelischer Krankenschwestern.

73 VR 4768 — 11. Okt. 1966: BvF, BMW-Club von Frankfurt (Main).

73 VR 4769 — 11. Okt. 1966: Gesellschaft für christliche Öffentlichkeitsarbeit (GCO).

73 VR 4770 — 11. Okt. 1966: Bürgerhilfe für Sparmaßnahmen.

73 VR 4773 — 18. Okt. 1966: Kleingärtnerverein Mainperle Fechenheim.

73 VR 4776 — 18. Okt. 1966: Fachverband privater Pflegeheime (Vereinigung pflegerischer Fachkräfte).

*

73 VR 4788 — 27. Okt. 1966: Schützengilde 1933 Kelsterbach; Sitz: Kelsterbach (Main).

6 Frankfurt (Main), 8. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 73

3586

41 VR 279 — 9. November 1966: Freie Turnerschaft 1924 Wachenbuchen, eingetragener Verein; Sitz: Wachenbuchen.

645 Hanau, 10. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

3587

Neueintragung

VR 410 — 9. November 1966: Marburger Bachchor; Sitz: Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 9. 11. 1966

Amtsgericht

3588 Liquidation

Die RZ-Möbelvertriebsgesellschaft mbH. in Eschborn (Taunus) ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden (§ 65 GmbH.-Ges.).

6236 Eschborn (Taunus), 28. 10. 1966

RZ-Möbelvertriebsgesellschaft mbH., i. L.
Liquidator:
Niels Vitsøe

3589 Vergleiche — Konkurse

81 N 180/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des 1965 verstorbenen Karl-Heinz Röber wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 2. Dezember 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, 5. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 4. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3590 Beschluß

81 N 256/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Heinrich Momberger, Tankanlagen und Tankreinigung, Frankfurt (Main), Egestraße 101, ist durch rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 19. 10. 1966 — 2/9 T 830/66 — aufgehoben worden.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 150,— DM; Auslagen 15,90 DM.

6 Frankfurt (Main), 8. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3591

N 2/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Oskar Horstmann zu Fritzlar soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 2 674,23 DM zur Verfügung. Hieraus sind 8 520,17 DM nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle Zimmer Nr. 2 des Amtsgerichts Fritzlar ausgelegt.

358 Fritzlar, 11. 11. 1966

Der Konkursverwalter:
Lorenz Balli

3592

43 N 9/66 — Konkursverfahren: Das am 12. Mai 1966 über das Vermögen des Automatenmechanikers Erich Casteletto in Wattenborn-Steinberg, Am Schwimmbad 20, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

63 Gießen, 3. 11. 1966

Amtsgericht

3593

50 VN 7/66 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Kauffrau Martha Elisabeth Jatho, geb. Röder, Kassel, Kirchweg 80, früher Inhaberin eines Lebensmittelgeschäftes in Kassel, Breitscheidstraße 72, ist am 8. November 1966, um 15.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Gustav Wolter, Kassel, Rudolf-Schwander-Straße 10.

Vergleichstermin am 20. Dezember 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer Nr. 143.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 8. 11. 1966

Amtsgericht

3594

50 N 65/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Gustav Rösner & Co., Hoch-, Tief-, Gleis- und Industrie-Anschlußbau, Kassel, Wegmannstraße 75, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 12. Januar 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 4. 11. 1966

Amtsgericht

3595

50 N 62/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Albin Fischer KG., Kassel, An der alten Warte 3, Bauunternehmen, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Albin Fischer, ist am 9. November 1966, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1967 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters. Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 15. Dezember 1966, um 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. Februar 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache absonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Dezember 1966 anzeigen.

35 Kassel, 9. 11. 1966

Amtsgericht

3596**Beschluß**

7 VN 2/66 — 7 N 10/66: In dem Vergleichsverfahren über

a) die Firma ERRA — Antennen-, Geräte- und Maschinenbau GmbH.,

b) die Firma ERRA — Antennen-, Geräte- und Maschinenbau GmbH. & Co. KG., beide Marburg (Lahn), Schützenstraße 32,

wird das am 19. 9. 1966 erlassene Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses und auch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen beider Gesellschaften rechtskräftig abgelehnt worden ist.

355 Marburg (Lahn), 11. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

3597

N 3/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Herbert Bernhardt, früher Altmorschen, jetzt Rengershausen, Krs. Kassel, Im Grund 2, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 15. Dezember 1966, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, bestimmt.

3508 Melsungen, 27. 10. 1966

Amtsgericht

3598

7 N 85/59: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Kisselbach, verstorben am 27. Februar 1961, Inhaber der Firma Johann Kisselbach, Offenbach (Main), Wilhelmplatz 9, Alleinerbin dessen Ehefrau Katharina Kisselbach, Offenbach (Main), Geleitsstraße 102, wird das Anschlußkonkursverfahren, nachdem der im Vergleichstermin vom 18. Okt. 1966 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 18. Oktober 1966 bestätigt wurde, aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 8. 11. 1966

Amtsgericht

3599

N 2/53: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. August 1953 in Weilburg verstorbenen Kaufmanns Hans Pieke wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

629 Weilburg, 10. 11. 1966

Amtsgericht

3600

62 N 65/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Inter-Auto-Wasch-GmbH. in Wiesbaden, Mainzer Straße 98, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 16. Dezember 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Saal 243, bestimmt.

62 Wiesbaden, 8. 11. 1966

Amtsgericht

3601**Beschluß**

62 N 46/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Alu-Color, Baustoff-Vertriebs-GmbH. in Frankfurt am Main, Geschäftsführung: Wiesbaden, Rheinblickstraße 28, bzw. Gaabstraße 6, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 9. Dezember 1966, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 4. 11. 1966

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungstermin eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft

machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3602

K 18/66: Die im Grundbuch von Münster, Band 11, Blatt 879, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 69, Gemarkung Münster, Flur 12, Flurstück 196, Grünland, auf der Dörrwiese, Größe 13,19 Ar,

Nr. 70, Gemarkung Münster, Flur 12, Nr. 197, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 48, Größe 5,09 Ar,

sollen am 10. 2. 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marienstraße, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 6. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Helene Hardt, geb. Lang, Ehefrau des Karl Wilhelm Hardt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 10. 11. 1966 **Amtsgericht**

3603

84 K 48/66: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Zeilsheim, Band 40, Blatt 1112, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2 und 3, Gemarkung Zeilsheim, Flur 6, Flurstück 26/2, Hof- und Gebäudefläche, Rombergstraße 39, Größe 5,27 Ar, und

Flur 6, Flurstück 27/6, Hof- und Gebäudefläche, Rombergstraße 39, Größe 1,37 Ar,

am 19. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Techn. Angestellter Helmut Glasse und Frau Gertrud Glasse, geb. Fischer, beide in Frankfurt (Main)-Zeilsheim, je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 2 auf	100 810,— DM
lfd. Nr. 3 auf DM	26 190,— DM
Sa.	127 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 3. 11. 1966, **Amtsgericht, Abt. 84**

3604

84 K 51/66: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Nied, Band 36, Blatt 869, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nied, Flur 26, Flurstück 588/o, 1864 und

Flur 26, Flurstück 589/1864, bebauter Hofraum, Sauerstraße 59, Größe 16 und 195 qm,

am 18. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Lokomotivführer Jakob Spross,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 188 122,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 1. 11. 1966 **Amtsgericht, Abt. 84**

3605

84 K 43/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eschborn, Band 8, Blatt 181A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschborn, Flur 31, Flurstück 107/3, Bauplatz, Paulsgasse, Größe 5,67 Ar,

am 11. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Wilhelms zu $\frac{1}{2}$, dessen Ehefrau Margot, geb. Scheyer, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 330 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 1. 11. 1966 **Amtsgericht, Abt. 84**

3606

5 K 11/66: Das im Grundbuch von Wisselsrod, Band 2, Blatt 48, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wisselsrod, Flur 1, Flurstück 6/6, Lieg.-B., 29, Hof- und Gebäudefläche, die Spitzäcker, Größe 9,47 Ar,

soll am 12. Januar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastronom Johannes Wagner, in Böckels.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 73 200,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 9. 11. 1966 **Amtsgericht**

3607

Beschluß

K 5/66: Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 55, Blatt 1998, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gelnhausen, Flur M, Flurstück 201, Odland, vor dem Nippel, Größe 1,36 Ar,

soll am Freitag, den 13. Januar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, durch Zwangsvollstreckung, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. August 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1b) Ehefrau des Franz Habersack, Magdalena, geb. Schäfer; c) Witwe des Johannes Schmidt, Katharina, geb. Jünger; d) Johannes, Katharina, Heinrich, Karl, Margarethe Nießner, Johannes Kinder; e) Georg Philip Eifer; f) Konrad Herge, Davids Sohn; g) Ehefrau des Philipp Müller, Katharina, geb. Ickes, — sämtlich in Gelnhausen, zu 1b-c, e-g, zu je $\frac{1}{3}$, zu d zu je $\frac{1}{33}$; 2. Zwergel, Helmut, Studientrat in Gelnhausen zu einem siebentel Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1224,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 9. 11. 1966 **Amtsgericht**

3608

Beschluß

K 12/66: Die im Grundbuch von Groß-Umstadt eingetragenen Grundstücke

Band 83, Blatt 1180:
Flur 3, Nr. 108, Weg, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 12,30 Ar (Verkehrswert: 18 450,— DM);

Flur 3, Nr. 109, Freier Platz, daselbst, Größe 0,64 Ar (Verkehrswert 960,— DM);

Flur 3, Nr. 121, Gartenland, daselbst, Größe 3,09 Ar (Verkehrswert: 4635,— DM)

Flur 3, Nr. 122, Weg, daselbst, Größe 1,33 Ar (Verkehrswert: 1995,— DM);

Flur 3, Nr. 130, Gartenland, daselbst, Größe 4,02 Ar (Verkehrswert: 6030,— DM);

Flur 3, Nr. 131, Weg, daselbst, Größe 2,11 Ar (Verkehrswert: 3165,— DM).

Flur 3, Nr. 137, Weg, daselbst, Größe 0,29 Ar (Verkehrswert: 435,— DM);

Flur 3, Nr. 138, Gartenland, daselbst, Größe 0,82 Ar (Verkehrswert: 1230,— DM);

Flur 3, Nr. 146, Weg, daselbst, Größe 1,33 Ar (Verkehrswert: 1995,— DM);

Flur 3, Nr. 147, Gartenland, daselbst, Größe 15,23 Ar (Verkehrswert: 22 845,— DM);

Flur 3, Nr. 116, Weg, daselbst, Größe 0, 80 Ar (Verkehrswert: 1200,— DM);

ferner in Band 91, Blatt 1723:

Flur 3, Nr. 132, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,99 Ar (Verkehrswert: 17 281,80 DM);

Blatt 1724:

Flur 3, Nr. 133, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,91 Ar (Verkehrswert: 17 161,80 DM);

Blatt 4725:

Flur 3, Nr. 134, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,95 Ar (Verkehrswert: 17 221,80 DM);

Blatt 4726:

Flur 3, Nr. 135, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,81 Ar (Verkehrswert: 17 011,80 DM);

Blatt 4727:

Flur 3, Nr. 136, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,66 Ar (Verkehrswert: 16 786,80 DM);

Blatt 4728:

Flur 3, Nr. 139, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,62 Ar (Verkehrswert: 16 726,80 DM);

Blatt 4729:

Flur 3, Nr. 140, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,50 Ar (Verkehrswert: 16 546,80 DM);

Blatt 4730:

Flur 3, Nr. 141, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,55 Ar (Verkehrswert: 16 621,80 DM);

Blatt 4731:

Flur 3, Nr. 142, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,57 Ar (Verkehrswert: 16 651,80 DM);

Blatt 4732:

Flur 3, Nr. 143, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,57 Ar (Verkehrswert: 16 651,80 DM);

Blatt 4733:

Flur 3, Nr. 144, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,56 Ar (Verkehrswert: 16 636,80 DM);

Blatt 4734:

Flur 3, Nr. 145, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 2,28 Ar (Verkehrswert: 17 716,80 DM);

Blatt 4735:

Flur 3, Nr. 107, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 6,83 Ar (Verkehrswert: 10 245,— DM);

Blatt 4736:

Flur 3, Nr. 110, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 2,16 Ar (Verkehrswert: 3240,— DM);

Blatt 4737:

Flur 3, Nr. 111, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,57 Ar (Verkehrswert: 2355,— DM);

Blatt 4738:

Flur 3, Nr. 112, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,67 Ar (Verkehrswert: 2505,— DM);

Blatt 4739:

Flur 3, Nr. 113, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,73 Ar (Verkehrswert: 2595,— DM);

Blatt 4740:

Flur 3, Nr. 114, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,78 Ar (Verkehrswert: 2670,— DM);

Blatt 4741:

Flur 3, Nr. 115, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 3,28 Ar (Verkehrswert: 4920,— DM);

Blatt 4742:

Flur 3, Nr. 117, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 2,02 Ar (Verkehrswert: 3030,— DM);

Blatt 4743:

Flur 3, Nr. 118, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,74 Ar (Verkehrswert: 2610,— DM);

Blatt 4744:

Flur 3, Nr. 119, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,83 Ar (Verkehrswert: 2745,— DM);

Blatt 4745:

Flur 3, Nr. 120, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 2,82 Ar (Verkehrswert: 4230,— DM);

Blatt 4746:

Flur 3, Nr. 128, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,84 Ar (Verkehrswert: 2760,— DM);

Blatt 4747:

Flur 3, Nr. 129, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 2,79 Ar (Verkehrswert: 4185,— DM);

Blatt 4748:

Flur 3, Nr. 123, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,95 Ar (Verkehrswert: 2925,— DM);

Blatt 4749:

Flur 3, Nr. 124, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,53 Ar (Verkehrswert: 2370,— DM);

und in Band 92, Blatt 4750:

Flur 3, Nr. 125, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,65 Ar (Verkehrswert: 2475,— DM);

Blatt 4751:

Flur 3, Nr. 126, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,71 Ar (Verkehrswert: 2565,— DM);

Blatt 4752:

Flur 3, Nr. 127, Bauplatz, die Bruch- und Glockenwiesen, Größe 1,78 Ar (Verkehrswert: 2670,— DM);

sollen am Donnerstag, dem 19. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Umstadt, Wilhelm-Leuschner-Straße 44, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. August 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Carl Christian Vogt, Frankfurt (Main), Sandweg 50.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6114 Groß-Umstadt, 1. 11. 1966

Amtsgericht

3609**Beschluß**

2 K 1/65: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Eddersheim (Main), Band 26, Blatt 990, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eddersheim, Flur 11, Flurstück 184, Liege.-B. 892, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzstraße 4, Größe 2,94 Ar,

soll am Freitag, dem 13. 1. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 5. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Heinrich Barthenheier, Eddersheim (Main), zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 3. 11. 1966

Amtsgericht

3610

K 3/66: Die im Grundbuch von Schwarzenborn, Band 39, Blatt 1095, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 8 Flurstück 77, Lieg.-B. 99, Ackerland, Auf der Henne, Größe 58,67 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 13, Flurstück 32, Grünland, Über der Obergemeinde, Größe 79,79 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 9, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche, Über dem Tor, Haus Nr. 173, Größe 8,42 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 9, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Über dem Tor, Haus Nr. 197, Größe 13,29 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 9, Flurstück 125/73, Hof- und Gebäudefläche, Über dem Tor, Größe 43,22 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 22, Flurstück 19, Ackerland, Am Klapperberg, Größe 47,36 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 23, Flurstück 8, Grünland, Auf dem Knotensattel, Größe 42,57 Ar,

sollen am Mittwoch, den 22. Februar 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3579 Neukirchen (Krs. Ziegenhain), Kurhessenstraße 30, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermeister Konrad Heinrich Itzenhäuser, geb. am 18. 6. 1933, wohnhaft in Schwarzenborn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3579 Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 3. 11. 66

Amtsgericht

3611

K 3/65: Die im Grundbuch von Wahlshausen, Band 25, Blatt 589, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Wahlshausen, Flur 4, Flurstück 86, Acker, am Kranzborn, Größe 23,48 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Wahlshausen, Flur 4, Flurstück 110, Acker, auf dem Steinberg, Größe 35,71 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Wahlshausen, Flur 8, Flurstück 141, Acker, vor dem Münzenberg, Größe 19,94 Ar,

sollen am Donnerstag, 16. März 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Oberaula, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Vieh-

kaufmann Heinrich Wilhelm Knapp, geb. 8. 12. 1938, in Wahlshausen (Kreis Ziegenhain).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6435 Oberaula, 8. 11. 1966

Amtsgericht Neukirchen,
Zweigstelle Oberaula

3612

3 K 4/66: Das im Grundbuch von Winkel (Rheingau), Band 43, Blatt 1623, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Winkel, Flur 23, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 75, Größe 3,36 Ar,

soll am 10. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshelm (Rhein), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Späth Karl, Gastwirt, Budenheim, jetzt: Winkel (Rheingau).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshelm, 21. 10. 1966 Amtsgerecht

3613

1 K 4/66 — 1 K 19/66: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 99, Blatt 2154, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Witzenhausen, Flur 13, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland und Gartenland, Größe 26,11 Ar, und die ideelle Hälfte des Kaufmanns Heinz Fränznick in Witzenhausen dieses Grundstücks,

soll am 18. Januar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): (bezgl. der ideellen Hälfte des Kaufmanns Heinz Fränznick) und am 5. September 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks) bzgl. des ganzen Grundstücks: Kaufmann Heinz Fränznick und seine Ehefrau Magdalene, geb. Soika, in Witzenhausen, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 25 000 DM, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 26. 10. 1966

Amtsgericht

3614

61 K 32/66: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 132, Blatt 6138, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 46, Flurstück 78/1, Bauplatz, Moselstraße, Größe 7,92 Ar,

soll am 26. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz Nr. 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 7. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gerta Pfannenschmidt, geb. Hippmann, in Pfungstadt, Moselstraße 28.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 7. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 61

3615

K 5/65 verbunden mit K 3/66: Das im Grundbuch von Mörlenbach (Odenw.), Band 27, Blatt 1319, eingetragene Grundstück, Flur 4, Nr. 55/10, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 6,90 Ar,

soll am Montag, den 16. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth (Odenw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer: a) K 5/65 — 22. Oktober 1965 — Lorenz Paul Heckmann zu 1/2, b) K 3/66 — 27. Mai 1966 — Elly Heckmann, geb. Schubert, zu 1/2 (Tag des Versteigerungsvermerks).

Der Wert des Grundstücks wird noch festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odenw.), 14. 11. 1966

Amtsgericht

3616

3 K 21/66: Die Eigentumschäfte an den im Grundbuch von Krumbach, Band 9, Blatt 321, eingetragenen Grundstücken,

Nr. 12, Gemarkung Krumbach, Flur 20, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, in dem Steinfurth, Größe 0,50 Ar,

Nr. 21, Gemarkung Krumbach, Flur 20, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 7,35 Ar,

sollen am 25. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther Straße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 7. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schleifer Hermann Klein in Krumbach.

Beschluß

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Beteiligten auf 35 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 11. 11. 1966

Amtsgericht

3617

Beschluß

8 K 21 und 24/66: Das im Grundbuch von Manderbach, Band 25, Blatt 897, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Manderbach, Flur 12, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Löhrenstraße, Größe 11,75 Ar,

soll am 25. Januar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehe-

leute Bauingenieur Heinrich Groos und Marianne, geb. Schwehn, in Manderbach (Dillkreis), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 3. 11. 1966

Amtsgericht

3618

Beschluß

K 15/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Udenhain, Band XV, Blatt 198, eingetragene und daselbst belegene Grundstück, Flur 10, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Hofhecke Nr. 74 1/2, Größe 8,06 Ar,

am Mittwoch, dem 25. Januar 1967, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Der Zwangsvolleistellungsvermerk ist am 11. Januar 1966 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen die Ehefrau des Tagelöhners Wilhelm Weisgerber Maria, geb. Appel, in Udenhain.

Der Verkehrswert des Grundstücks gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG ist rechtskräftig auf 30 900,— DM festgesetzt.

648 Wächtersbach, 11. 11. 1966

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 11. 11. 1966

Amtsgericht

3619

K 8/65: Das im Grundbuch von Angenrod, Band IV, Blatt 211, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Angenrod, Flur I, Flurstück 105/1, Hof- und Gebäudefläche, Alsfelder Straße 4, Größe 4,00 Ar,

soll am Freitag, 13. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Händler Wilhelm Müller in Angenrod, b) seine Ehefrau Frieda, geb. Planz, daselbst, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 15. 11. 1966

Amtsgericht

In Zuschriften
an den Staats-Anzeiger
bitte
Ihre Postleitzahl
nicht vergessen!

Wohnungsbaurichtlinien 1965

Im Sonderdruck des StAnz. sind folgende Erlasse und Verordnungen zusammengefaßt:

1. Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien 1965 —
2. Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen (Bürgschaftsbestimmungen 1962)
3. Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO) vom 15. Oktober 1965
4. Hessische Verordnung zur Durchführung des Dritten Bundesmietengesetzes
5. Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 — Wohnungsbindungsrichtlinien —)
6. Mietregelung nach §§ 8 und 29 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 ff.) und des § 6 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 971 ff.)
7. Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1965) vom 25. August 1965, StAnz. S. 1279, mit Ergänzung vom 15. Dezember 1965, StAnz. 1966 S. 16
8. Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen vom 3. September 1964, StAnz. S. 1214, mit Änderung vom 21. Dezember 1965, StAnz. 1966 S. 72

Der 48 Seiten umfassende Sonderdruck wird zum Stückpreis von DM 2.50 und DM -.40 Verpackungs- und Versandkosten, liefert Einzelzahlungen mit genauem Bestellvermerk auf das Postscheckkonto des Verlages.

Bei schriftlicher Bestellung von mehr als 10 Exemplaren erfolgt Lieferung auf Rechnung zum ermäßigten Preis.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 143 60

Andere Behörden und Körperschaften

3620

Aufforderung: Die Kraftloserklärung nachstehender Sparkassenbücher wurde beantragt:

Nr. 5722 ausgestellt von der Hauptzweigstelle Birkenau ltd. auf und beantragt von Heinrich Knapp, Nieder-Liebersbach.

Nr. 16 191 Otto Schreiber Unterkto. Sport-Schützen-Verein, Viernheim, beantragt von Otto Schreiber — ausgestellt von der Hauptzweigstelle Viernheim.

Nr. 2540 ltd. auf Peter Bayerer, Förster, gest. 15. 1. 48, beantragt im Auftrag der Erbgemeinschaft von Marg. Abendschein geb. Bayerer, Gras-Ellenbach.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, anderenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6148 Heppenheim, 11. 11. 1966

BEZIRKSSPARKASSE HEPPENHEIM (BERGSTR.)

3621

Aufforderung: Fräulein Anna Weiß, Ffm., Wallstr. 9 und Frau Doris Henß geb. Euler, Ffm., Lenastr. 61 haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen lautenden Sparkassenbücher zu 1) Nr. 05-11449 und 2) Nr. 07-21187 beantragt.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 9. 11. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

3622

Aufforderung: Herr Adolf Langer u. Frau Rosa geb. Zieger, 6236 Eschborn (Taunus), Altkönigstr. 6, haben die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 41 90577 beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

623 Frankfurt (Main)-Höchst, 1. 11. 1966

KREISSPARKASSE DES MAIN-TAUNUS-KREISES
Der Vorstand

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte

können Ringbuchmappen (mit Rückenaufdruck) zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 6,10

zuzügl. Verpackungs- und Versandkosten DM 1,50

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Tel. Sa.-Nr. 3 96 71



1866

1966

Eine willkommene Bereicherung
des privaten Buchbesitzes
wie der Buchauswahl
in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit
des Regierungsbezirks Wiesbaden

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert,
das keine trockene Materie behandelt,
sondern mit Dokumenten belegte
Geschehnisse ernster und heiterer Art
zu einem lebendigen vom Anfang
bis zum Ende interessanten Werk
zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main /
Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf
gegen die katholische Kirche / Die
Arbeiterbewegung im Kaiserreich /
Wirtschaftliche Zustände bis zum
Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und
Revolution 1918 / Die Jahre der
Weimarer Republik / Unter der
Herrschaft der NS-Partei / Die
Regierung im Jahre Null und danach /
Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten
Abbildungen auf Kunstdruckpapier
im Format 17 × 23,7 cm, 1/4-Leinendecke
mit Gold- und Farbprägung.
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig
cellophanisiert - Preis 24,50 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder
beim Verlag direkt erfolgen

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 3 96 71

3623

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. November 1966 sind die Sparkassenbücher Nr. 15-10182 Frau Thea Staab geb. Knab Ffm.-Fechenheim, Hydronstr. 4, Nr. 01-596445 Herr Dieter Lorenz. Ffm., Hammarskjöldring 29, und Nr. 17-69612 Herr Johannes Georgalis, Ffm., Friedberger Anlage 20, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 10. 11. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

3624

Kraftloserklärung: Nachstehende Sparkassenbücher wurden durch Beschluß des Vorstandes vom 10. 11. 1966 für kraftlos erklärt

ausgestellt von der Hauptzweigstelle Birkenau: Nr. 24 lfd. auf Hedwig Sehrt, Birkenau; Nr. 52178 lfd. auf Frau Maria Kadel, Wwe., Nieder-Liebersbach

ausgestellt von der Hauptzweigstelle Viernheim: Nr. 478 lfd. auf Margaretha Ruland geb. Adler; Nr. 22146 lfd. auf Ehel. Valentin Mandel und Philippine geb. Selz, Viernheim; Nr. 30364 lfd. auf Heinz Siebert, Viernheim.

6148 Heppenheim, 11. 11. 1966

BEZIRKSSPARKASSE HEPPENHEIM (BERGSTR.)

3625

Aufforderung: Frau Annedore Pfeifer geb. Michel, Flörsheim (Main), Untermainstr. 32, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 177611 beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

623 Frankfurt (Main)-Höchst, 1. 11. 1966

KREISSPARKASSE DES MAIN-TAUNUS-KREISES
Der Vorstand

3626

Kraftloserklärung. Auf Grund des § 14. Abs. 2, Ziffer 4. des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 wird nachstehend aufgeführtes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 35189, ausgestellt auf den Namen Katharinc Kelpo, geb. Hofmann, Niedenstein, Unterstr. 2, ausgestellt von der Kreissparkasse Fritzlar-Homberg zu Fritzlar.

358 Fritzlar, 11. 11. 1966

KREISSPARKASSE FRITZLAR-HOMBERG ZU FRITZLAR

3627

Kraftloserklärung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

Franz Stürz, Echzell/Hauptstr. 99, Kto.-Nr. 661 350.

Adolf Quaiser, Altstadt/Waldstedlung, Kto.-Nr. 12 641.

Meta Müller, Wwe., Usenborn/Ortsstr. 49, Kto.-Nr. 14 072.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6478 Nidda, 1. 11. 1966

KREISSPARKASSE DES LANDKREISES
BÜDINGEN IN NIDDA
Der Vorstand

3628

Aufforderung: Herr Heinrich Kaiser, Kassel, Eb.-Wildermuthstraße 21, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 602 548 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 8. 11. 1966

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

3629

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 7. November 1966 sind die Sparkassenbücher:

1. SP. 341 335 Irene Bach, Limburg, Frankfurter Straße 55
2. SP. 357 859 Irene Bach, Limburg, Frankfurter Straße 55
3. SP. 321 656 Josef Schnelder Limburg, Fischmarkt 5
4. SP. 315 227 Adolf Benack, Limburg, Galmerstraße 10
5. SP. 363 869 Adolf Benack, Limburg, Galmerstraße 10
6. SP. 358 245 Adolf Benack, Limburg, Galmerstraße 15

für kraftlos erklärt worden.

625 Limburg, 7. 11. 1966

KREISSPARKASSE LIMBURG
Der Vorstand

Wir liefern zu besonders günstigen Preisen

Komplette Einrichtungen
Möbel und Krankenhausmöbel
Schulmöbel

Dunlopillo und Spez.-Matratzen
Oberbetten und Einziehdecken
Textilien aller Art

TEPEL

GIESSEN

seit 1882 · Marktplatz 2

Qualitätserzeugnisse bekannter Hersteller

Bettwäsche, Tischwäsche
Wolldecken
Gardinen und Bodenbeläge

Elektro, Radio, Fernsehen
Beleuchtungskörper
Büroeinrichtungen

3630

Aufforderung: Herr Kurt Hehigang, Schnellrode Nr. 36 hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 10 300 beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3509 Spangenberg, 10. 11. 1966

STADTSPARKASSE ZU SPANGENBERG
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

3531

Marburg: Die Bauarbeiten für den Neubau der Schweineferrücke im Zusammenhang mit der Verlegung der L 3073 als Überführung der Ortszufahrt Grüsen sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

300 m Pfahlgründung
40 cbm Stahlbeton der Fundamente B 225
90 cbm Stahlbeton der Widerlager und Flügel B 300
40 cbm Stahlbeton des Überbaues B 300

einschließlich aller Nebenarbeiten

Bauzeit: 150 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluß am 26. 11. 1966

Eröffnungstermin am 14. 12. 1966 um 11.00 Uhr in Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg/Lahn, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist bis zum 20. 1. 1967.

353 Marburg (Lahn), 4. 11. 1966

Hessisches Straßenbauamt

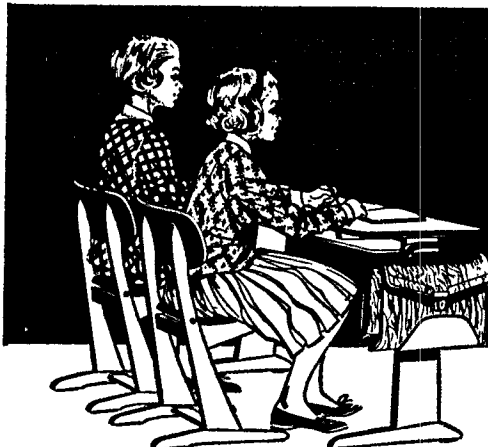
Aus der Tatsache, daß der Staats-Anzeiger in allen staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben des Landes Hessen berufsbedingt gelesen wird, ergibt sich

**der sichere Erfolg
der im Staats-Anzeiger
veröffentlichten
Stellenanzeigen!**

Und der Preis?

Eine Stellenanzeige z. B. in dieser Größe
(90 mm breit, 145 mm hoch) kostet 145 ×
DM —,85 =

DM 123,25



VVS

Rund tausend Stunden im Jahr verbringt der Schüler im Klassenraum — der Lehrer noch mehr. Deshalb müssen Schulmöbel dem Körper angepaßt sein. VVS-Schulmöbel sind körpergerecht gestaltet. Wir liefern Schulmöbel für Lehrer und Schüler: Tische, Stühle, Schränke, Schreibtische, Konferenztische, Tafeln — in vorbildlicher Ausführung. Fordern Sie Informationsmaterial an.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Ruf 633 Telex 06-89521
Niederlassung Homberg, 6313 Homberg/Oberhessen, Herderstr. 1, Tel. 825, Fernschreiber 04-9432

3632

In der Stadt Langen (über 29 000 Einwohner, Landkreis Offenbach/M., Ortskl. A. Bürgermeister ist Dipl.-Volkswirt) ist ab 28. 3. 1967 die

Stelle des hauptamtlichen Ersten Stadtrates

neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Die Amtsbezüge richten sich nach Gruppe W 7 des Hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen; Befähigung zum Richteramt oder höherem Verwaltungsdienst ist erwünscht. Der seit-herige Stelleninhaber verwaltet zur Zeit vorwiegend das Rechts- und das Bauamt als Dezernent.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisse und Referenzen) müssen vollständig bis 12. 12. 1966, um 12.00 Uhr, im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Wahl des Ersten Stadtrates“ vorliegen bei dem Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses 607 Langen, Postfach.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

607 Langen, 8. 11. 1966

Der Wahlvorbereitungsausschuss
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Langen

3633

Die Gemeinde Nieder-Ramstadt (Landkrs. Darmstadt), (5 700 Einwohner) — Ortsklasse A — sucht für das Bauamt (Abt. Tiefbau) zum baldigsten Eintritt einen

Tiefbau-Ingenieur

mit praktischen Kenntnissen auf dem Gebiet des städtischen Tiefbaues. Erfahrung im Bereich der kommunalen Bauverwaltung ist erwünscht.

Vergütung nach Bundesangestelltentarif (BAT) IV b. Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen und zusätzliches Urlaubsgeld gewährt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften werden an den Gemeindevorstand 6101 Nieder-Ramstadt, Ober-Ramstädter Straße 42 (Postfach 29), erbeten.

6101 Nieder-Ramstadt, 14. 11. 1966

Der Gemeindevorstand.

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



**WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

JAKOB NOHL GmbH

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.

Martinstraße 22—24 · Tel. 7 29 41 || Sontraer Str. 15 · Tel. 41 10 55 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

Geb. *Schinkel* OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITAR

Wiesbaden-Erbenheim, Barbarossastraße 1 · Fernruf 7 43 24

ELEKTRO-KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-,
Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NIED, Mainzer Landstraße 691 · Telefon 38 33 03

H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 56

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen

Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen
Grubentleerungen

**ROTE
WARNFLAGGEN**

für überstehende Ladungen

neutral oder mit Firmenaufdruck



ELASTIC GmbH

6 Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 315—321
Tel. Sa.-Nr. (06 11) 23 76 41

Wintrich-Feuerlöcher Seit über 50 Jahren bestens bewährt
DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 24 66

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags, Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655, Hessische Landesbank Frankfurt/Main Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.